

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

21. Jahrgang

1965

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

# Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen\*)

Von

Ingrid Matison

## 1. Problem und Forschungslage

Als dringende Aufgabe der modernen Deutschordensforschung erscheint die Erarbeitung einer Gesamtgeschichte dieser Institution<sup>1)</sup>, um gleichzeitig die Einheit und die Vielfalt der Ordensschöpfungen zu sehen, nicht aber einen Ordenszweig — Palästina und die übrigen Mittelmeerbesitzungen, Preußen, Livland oder das deutsche Gebiet — als allein maßgebend zu betrachten und die anderen nach ihrem Verhalten diesem gegenüber zu beurteilen oder gar zu verurteilen. Da der Forschungsstand für die verschiedenen Gebiete sehr unterschiedlich ist<sup>2)</sup>, bedarf es noch vieler Vorarbeiten, ehe ein Gesamtbild möglich erscheint. Eine der

---

\*) Ausarbeitung eines Beitrages zur Festgabe für Friedrich Baethgen, die seine Schüler ihm zum 65. Geburtstag (30. Juli 1955) überreichten.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. den Forschungsbericht von Manfred Hellmann, Neue Arbeiten zur Geschichte des DO., HJb. 75 (1956) 201—213. — Auf einen konkreten Fall — die Geschichte des livländischen Ordensmeisters Plettenberg — bezogen, forderte schon früher Kurt Forstreuter, Vom Ordensstaat zum Fürstentum (1951) S. 129, eine Wertung „von dem Blickpunkte des DO. als eines Ganzen“. — Ein unzulänglicher Versuch, preußisches und deutsches Ordensgebiet in einer „Gesamtschau“ zu erfassen, ist die Dissertation von Rudolf ten Haaf, Deutschordensstaat und Deutschordensballeien (1954).

<sup>2)</sup> Beispielhaft für den derzeitigen ungleichmäßigen Forschungsstand ist das Werk des jetzigen HM.s des DO.s Marjan Tumler, Der DO. im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400 (1955), das eine zusammenfassende Überschau bieten will. — Einen kurzen, vom Ressentiment nicht ganz freien Bericht über die letzten polnischen Forschungen gibt Marian Biskup, Der Kreuzritterorden in der Geschichte Polens, Österreichische Osthefte 5 (1963) 283—297. Man kann zwar nicht verlangen, daß in einem summarischen Überblick alle komplizierten Probleme erschöpfend behandelt werden, doch wirken sachliche und Übersetzungsfehler recht störend.

wichtigsten Vorbedingungen ist die Klärung der Unterschiede in den Grundlagen und Entwicklungsbedingungen der einzelnen Ordenszweige zum besseren Verständnis ihres späteren Auseinanderlebens. Diesem Forschungsproblem soll auch vorliegender Beitrag gelten, der sich mit einer entscheidenden Frage der mittelalterlichen preußischen Geschichte beschäftigt: der Stellung des Deutschen Ordens in Preußen zu Papst und Kaiser. Die engen Bindungen des Ordens seit seiner Gründung zu beiden Universalgewalten bedeuteten nicht nur Vorzug, sondern zugleich Belastung, weil er dadurch auch in die Konflikte zwischen seinen beiden Schutzmächten hineingezogen wurde. Ohne nähere Kenntnis dieser schicksalhaften Doppelbindung bleiben vielfach die Ereignisse der preußischen Ordensgeschichte unverständlich\*).

Eines der wichtigsten Probleme in diesem Zusammenhang ist das staatsrechtliche Verhältnis des Ordenslandes<sup>4)</sup> Preußen zum Reich. Die

---

\*) Diese Untersuchung ist erwachsen aus der Beschäftigung mit der Ordensgeschichte unter HM. Friedrich von Sachsen (1498—1510) — s. u. Anm. 169 —, da zur Klärung mancher umstrittener Fragen ein Zurückgreifen auf frühere Zeiten sich als notwendig erwies. Bei der Bearbeitung erschien es zweckmäßig, nicht nur die üblichen Literaturergänzungen in Auswahl zu bringen, sondern sich auch mit dem Aufsatz von Manfred Hellmann, Über die Grundlagen und die Entstehung des Ordensstaates in Preußen, Nachr. d. Gießener Hochschulges. 31 (1962) 108—126 (zit.: Grundlagen), gründlicher kritisch auseinanderzusetzen. Es handelt sich zwar um keine eingehende Untersuchung, doch scheint diese Hochschulrede mit ihren verschiedenen Anregungen und der grundsätzlichen Kritik an der „preußischen“ Forschung einen programmatischen Anspruch zu erheben. Nur auf die in den historiographisch-geschichtsphilosophischen — ganz zu schweigen vom publizistisch-propagandistischen — Bereich tendierende Auseinandersetzung über die Kontinuität zwischen der preußischen Ordensherrschaft und dem späteren Hohenzollernstaat mit anschließender Glorifizierung oder Schuldfrage (Hellmann, Grundlagen, bes. S. 108—113) braucht nicht näher eingegangen zu werden, da sie nicht zum Thema gehört und nur durch konkrete Einzeluntersuchungen geklärt werden kann. — Auf den etwas älteren Aufsatz von Hellmann, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im MA., Ostdeutsche Wissenschaft 3/4 (1956/57, erschienen 1958) 78—108 (zit.: Verfassungsgrundlagen), wird nur ergänzend zurückgegriffen, da dieser auf die preußischen Verhältnisse nur kurz eingeht und im Urteil zurückhaltender bleibt.

<sup>4)</sup> Zur Vermeidung überflüssiger Mißverständnisse soll der übliche Ausdruck „Ordensstaat“ nicht gebraucht werden, wenn auch für ihn — ebenso wie für jede andere Übertragung des neuzeitlichen Staatsbegriffes auf ma. Verhältnisse — der stillschweigende Vorbehalt der Andersartigkeit gilt. In diesem Fall scheint jedoch die Tatsache, daß der Herrschaftsträger eine geistliche Korporation war, besonderen Anstoß zu erregen; vgl. z. B. die Anm. 12 zitierte Arbeit von Kessel Abschnitt C III. — Die Meinung Hellmanns (Grundlagen S. 121 ff.) allerdings, daß man zunächst nur vom „Missionsgebiet“ oder „bestenfalls Ordensterritorium“ sprechen dürfe, weil erst die Erwerbung des

Grundlage für die Beurteilung dieses Fragenkomplexes bildet die Interpretation der Goldenen Bulle von Rimini (1226)<sup>5)</sup>, in welcher Kaiser Friedrich II. das Land Preußen an den Deutschen Orden verlieh, ohne daß die Beziehungen zum Reich in der damals allgemein üblichen Form einer Belehnung festgelegt wurden. Diese Tatsache ist von der älteren Forschung auf verschiedene Weise zu erklären versucht worden. Es sei erlaubt, die drei wichtigsten Thesen und ihre bedeutendsten Vertreter nicht in chronologischer Reihenfolge zu behandeln, sondern ihren je-

---

christlichen Gebietes Mewe 1276 „die Wende vom Ordensterritorium zum Ordensstaat“ bezeichne, während die „Territorialstaatsbildung des Ordens“ erst vollendet gewesen sei mit der Übersiedlung des H.M.s auf die Marienburg und der Erwerbung Pommerellens, seit welchem Zeitpunkt man vom Ordensstaat sprechen könne, ist abzulehnen. Schon die formalistische Unterscheidung zwischen Herrschaft über erobertes Heidenland oder bereits christliches Gebiet erscheint nicht zwingend, zudem ist sie in diesem Fall sachlich gar nicht zutreffend. Ob das von Herzog Konrad geschenkte Kulmerland nach der Eroberung durch die Preußen noch als christliches Territorium angesehen werden darf, könnte strittig sein (vgl. aber die Ausführungen von Hans-Dietrich Kahl, *Compellere intrare*, Zs. f. Ostforschung 4 (1955) 161—193 und 360—401 über die Bewertung des durch den Ljutzzenaufstand dem Christentum verloren gegangenen Gebietes); aber der Herzog schenkte dem DO. gleichzeitig 1230/35 auch ein kleines Gebiet westlich der Weichsel (Preuß. UB. 1 Nr. 76 und 119) als Stütz- und Ausgangspunkt für die künftigen Kämpfe; vgl. Walter Kuhn, *Ritterorden als Grenzhüter des Abendlandes gegen das östliche Heidentum*, Ostdeutsche Wissenschaft 6 (1959) 7—70, hier S. 25.

<sup>5)</sup> Bester Druck bei Karl Lohmeyer, *Kaiser Friedrichs II. goldene Bulle über Preußen und Kulmerland vom März 1226*, MIOG. Erg.-Bd. 2 (1888) 380—420 = Aufsätze (1907) S. 212 ff. — Wenn Hellmann, *Grundlagen* S. 116—118, die Bedeutung der Goldenen Bulle zu schmälern sucht — sie sei nicht die „Gründungsurkunde“ oder das „Verfassungsgrundgesetz“ der preußischen Ordensherrschaft, kein „Dokument, das in irgendeiner Weise das Verhältnis des Ordens zum Reich regelte“ —, fragt man sich, zu welchem Zweck dann eigentlich der Kaiser — anerkanntermaßen unter Mitwirkung Hermanns von Salza — dieses feierliche Privileg mit Goldbulle ausgestellt haben mag. Selbst wenn man den von Hellmann zur Diskussion gestellten Gründen — versteckte Polemik gegen päpstliche Ansprüche und Legitimation der künftigen Forderungen gegenüber Konrad von Masovien, d. h. eine zeitlich bedingte und beschränkte Wirksamkeit dieser Urkunde — eine gewisse Berechtigung zubilligt, bleibt die Tatsache bestehen, daß der DO. sich später immer wieder diese Urkunde von den Kaisern bestätigen ließ — die Bestätigungen von Rudolf (1277), Karl IV. (1354/55) und Friedrich III. (1443) erwähnt Lohmeyer S. 416 f. —, nicht nur die anderen Privilegien, die sich auf das alte Reichsgebiet und Pommerellen beziehen, wie Hellmann S. 118 meint. Er scheint die Ausführungen von Caspar (zit. Anm. 7) S. 73 Anm. 80 mißverstanden zu haben. Dieser geht von seiner These aus, daß das Rimini-Privileg nur ein Provisorium gewesen sei, und weist darauf hin, daß nur diese Urkunde mit ihren der späteren Situation nicht mehr angemessenen Formulierungen von späteren Herrschern unverändert bestätigt wurde. Läßt man das Postulat des Provisoriums fallen, so ergibt sich keine Notwendigkeit einer

weiligen Reichsbegriff zum Einteilungsschema zu wählen, d. h. die Unterordnung Preußens unter das universale römisch-christliche Kaisertum, das Römische Reich im engeren Sinne oder das deutsche Reich<sup>6)</sup>.

Erich Caspar<sup>7)</sup> deutete die Goldene Bulle von Rimini als Ausdruck der Autonomiebestrebungen des Ordens, als „Aktionsprogramm“ Hermanns von Salza. Der Hochmeister habe sich die Handlungsfreiheit wahren und keine Bindungen eingehen wollen; unter seinem Einfluß sei daher die kaiserliche Privilegierung nur in einer provisorischen Form erfolgt, an deren Stelle keine endgültige Fixierung getreten sei, da eine solche dem Orden wenig vorteilhaft erschien und das Reich zu geringes Interesse daran nahm, um sie zu erzwingen. Es ergibt sich jedoch schon aus seiner eigenen Darstellung, daß der Orden durch seine schlechten Erfahrungen in Ungarn (1221—1225)<sup>8)</sup> an einem wirksamen Schutz

---

neuen Verleihung Preußens an den DO., weil sie bereits für alle Zeiten erfolgt war. Wenn die unmittelbar Beteiligten diese Regelung für ausreichend hielten, kann man wohl schlecht verlangen, daß in der Urkunde das stehen müsse, was zu einer modernen Hypothese passen würde. — Zur Widerlegung der Zweifel Hellmanns (S. 122), ob Hermann von Salza überhaupt eine Staatsgründung angestrebt habe, genügt wohl die Überlegung, wozu denn in der Goldenen Bulle alle Herrschaftsrechte aufgezählt wurden, wenn man sie nicht gebrauchen wollte. Über den Begriff Staat ist bereits Anm. 4 das Nötige gesagt.

<sup>6)</sup> Die von manchen Autoren (für die ältere Zeit vgl. Stengel, HM. und Reich — zit. Anm. 12 — S. 179 f., neuerdings wieder Hellmann, Grundlagen S. 118) vertretene These von der Unabhängigkeit Preußens vom Reich — gleichgültig, um welches es sich handelt — muß als unzutreffend abgelehnt werden. Ein offenkundiger Beweis dagegen ist nämlich die kaiserliche Privilegierung des preußischen Unternehmens: die kurz vorher entstandenen Kreuzfahrerstaaten im Heiligen Lande waren vom Reich unabhängig und hatten sich auch um keine kaiserlichen Bestätigungen bemüht. Und die Privilegien Friedrichs II. für den DO. in Palästina waren in seiner Eigenschaft als König von Jerusalem ausgestellt, nachdem er durch Heirat mit Isabella von Brienne diesen Titel erworben hatte; *Tabulae ordinis Theutonicici*. Hg. von Ernst Strehlke (1869) Nr. 58 ff. — Zur Klärung der Terminologie sei noch erwähnt, daß das ideale Universalreich von manchen Autoren als Römisches Reich im weiteren Sinne, von anderen als christliches Universalreich bezeichnet wird; die hier von Theodor Mayer, *Das Kaisertum und der Osten im MA.*, in: *Deutsche Ostforschung* 1 (1942) 291—309, hier S. 305, vorgenommene Scheidung scheint mir nicht unbedingt notwendig.

<sup>7)</sup> E. Caspar, *Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaats in Preußen* (1924) bes. S. 16 ff. (zit.: Salza). Caspar wird als Vertreter der universalistischen Theorie behandelt, weil seine These vom „autonomen Ordensstaat“ (nicht: souveränen!) immerhin die grundsätzliche Unterordnung unter Papst und Kaiser beinhalten dürfte, wofür deren Privilegierung des DO.s zeugt.

<sup>8)</sup> Vgl. Caspar, Salza S. 5—12. Für unseren Zusammenhang ist es nicht notwendig, noch auf weitere Literatur einzugehen.

des Reiches interessiert sein mußte, nicht nur an der Ausstellung einer Urkunde<sup>9)</sup>).

Albert Werminghoff<sup>10)</sup> versuchte eine Lösung durch die begriffliche Unterscheidung zwischen Römischem und deutschem Reich. Da alle deutschen Reichsfürsten ihr Territorium in Form eines Lehens innehatten, der Hochmeister aber ohne Belehnung reichsfürstliche Rechte erhalten hatte, konnte dies seiner Meinung nach nur bedeuten, daß er nicht ein Reichsfürst des deutschen, sondern vielmehr des Römischen Reiches gewesen sei, das angeblich „seit dem 13. Jahrhundert keine Belehnung seiner Reichsfürsten mehr kannte“<sup>11)</sup>. Demnach habe Preußen neben Deutschland, Burgund und Italien ein viertes Glied des Römischen Reiches im engeren Sinne gebildet. Das Anknüpfen an Ottos III. Ostpolitik zeigt, daß diese These eine Verlegenheitslösung war, um ein sonst unerklärliches Phänomen — die Gleichstellung des Hochmeisters mit einem Reichsfürsten ohne Belehnung — zu bewältigen.

Einen großen Fortschritt bedeutete die Entdeckung der passiven Lehnsunfähigkeit des Ordens durch Edmund E. Stengel<sup>12)</sup>: Honorius III. dehnte das Lehnsverbot, das bereits für Templer und Johanniter galt, auch auf den Deutschen Orden aus<sup>13)</sup>. Daraus ergab sich, daß der Hochmeister nicht als Reichsfürst, der Lehnsträger des Reiches sein mußte, in den Reichsverband eintreten konnte; wenn er auch rechtlich einem

---

<sup>9)</sup> Caspar, Salza S. 12, sagt ausdrücklich, daß der DO. von der Kurie nicht genügenden Schutz erhalten habe und sich daher später für Preußen der Autorität des Kaisers versichern wollte. — Hellmanns etwas unklare Äußerungen, Grundlagen S. 117 f., erwecken den Anschein, als ob die Unterstützung der Kurie in Ungarn ausgereicht hätte; so motiviert er mit der angeblichen Rücksichtnahme auf die Kurie, daß in der Goldenen Bulle die Fixierung des Verhältnisses zum Reich unterblieben sei.

<sup>10)</sup> A. Werminghoff, Der HM. des DO.s und das Reich bis zum Jahre 1525, HZ. 110 (1913) 473—518.

<sup>11)</sup> Werminghoff S. 491. — Diese Variante berücksichtigt Hellmann, Grundlagen S. 117 Anm. 28, nicht, wenn er Ernst (sic!) Werminghoff neben Ficker und Caspar als Kronzeugen dafür zitiert, daß der HM. nicht Reichsfürst gewesen sei.

<sup>12)</sup> Zuerst in knapper Form: Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich (1930) bes. S. 16—18; dann mit ausführlicher Untersuchung und Begründung: HM. und Reich. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes, ZRG. Germ. Abt. 58 (1938) 178—213. — Ergänzend sei auf die juristische Dissertation von Eberhard Kessel, Das Ordensland Preußen und seine rechtliche Stellung zum Reich (Halle/Saale 1937), hingewiesen, der ähnlich wie Stengel die entscheidende Bedeutung der passiven Lehnsunfähigkeit des DO.s für dessen preußische Stellung hervorhebt. M. W. ist diese Arbeit nirgends berücksichtigt worden.

<sup>13)</sup> Zum Datum und zum Begriff der „Lehnsunfähigkeit“ s. S. 208 f.

solchen gleichgestellt wurde, so gehörte er doch formal zu den reichsunmittelbaren Prälaten. Damit ist die Schwierigkeit, die reichsfürstengleiche Stellung des Hochmeisters ohne Belehnung zu erklären, behoben; Stengel lehnt daher die These Caspars vom „Aktionsprogramm“ ab, zumal auch später keine Fixierung des gegenseitigen Verhältnisses von Kaiser und Ordensherrschaft erfolgte<sup>14</sup>); ebenso verwarf er Werminghoffs Lösungsversuch mit dem Hinweis, daß die Eroberungen im Osten dem deutschen Regnum unmittelbar angegliedert wurden<sup>15</sup>). Stengel selbst betrachtete das Eroberungsrecht des deutschen Reiches als rechtliche Grundlage für die Erwerbung Preußens durch den Deutschen Orden. Das Verfügungsrecht des Kaisers über Preußen könne „nicht aus der dünnen Luft des Weltimperiums gegriffen sein“<sup>15</sup>), daher sei die imperiale Einkleidung der Urkunde nur als ein Versuch Friedrichs II. aufzufassen, gewissermaßen ein ranggleiches „Gegenbild“ zu den Missionsansprüchen der Kirche zu schaffen<sup>16</sup>).

In der geschichtlichen Literatur hat sich keine dieser Thesen eindeutig durchgesetzt<sup>17</sup>). Der autonome Ordensstaat<sup>18</sup>) findet ebenso seine Anhänger wie die Stellung Preußens als viertes Teilreich des Imperium

<sup>14</sup>) Stengel, HM. und Reich S. 208.

<sup>15</sup>) Ebd. S. 182.

<sup>16</sup>) Ebd. S. 188.

<sup>17</sup>) So meint Forstreuter, Ordensstaat S. 5, daß die rechtliche Stellung der Vorgänger der beiden letzten HM. reichsfürstlicher Abstammung noch keineswegs ganz geklärt sei. — Ohne nähere Auseinandersetzung mit diesem Fragenkomplex wird die Reichszugehörigkeit des preußischen Ordenslandes geleugnet von Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte seit dem 15. Jh. (1950), ebenso von Willy Hoppe, Art. „Reichsgrenzen“, in: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. Hg. von Hellmuth Rößler und Günther Franz (1958) S. 993.

<sup>18</sup>) In Interpretation der These Caspars spricht Hellmann, Verfassungsgrundlagen bes. S. 82, nur vom universalen Anspruch des Kaisertums, denn mit Rücksicht auf die Kurie sei es zu keiner Eingliederung Preußens ins Reich gekommen; Grundlagen S. 118 aber leugnet er noch entschiedener jede Unterordnung unter das Reich. — Eine Synthese aller drei Anschauungen unter Betonung des universalen Kaisertums versucht Mayer, Kaisertum S. 307 f.; er spricht von der staatsrechtlich nicht zu formulierenden Oberherrschaft des Kaisers, der im Osten zwar keine reale Herrschaft ausüben konnte, aber trotzdem eine politisch wirksame Kraft war. — Ähnlich mehrere Momente berücksichtigend sind die Schlüsse von Gerard Labuda, Stosunek prawnopubliczny Zakonu Krzyżackiego do Rzeszy Niemieckiej w świetle Złotej Bulli Fryderyka II z r. 1226 = La position de l'Ordre Teutonique à l'égard du Saint-Empire Romain Germanique d'après la Bulle d'Or de Frédéric II de 1226, Czasopismo prawno-historyczne 3 (1951) 87—124 bzw. 124—154: Das Gebiet des DO.s stand unter dem Schutz des Reiches und war dem Kaiser nur in dessen Eigenschaft als Oberhaupt der christlichen Welt untergeordnet; im

Romanum im engeren Sinne<sup>19)</sup>; am wenigsten ausdrückliche Zustimmung hat m. W. ausgerechnet Stengels These gefunden<sup>20)</sup>, obwohl sie am besten begründet sein dürfte und durch die Aufzeigung der passiven Lehnsunfähigkeit der Ordensbrüder die Hauptschwierigkeit für das Verständnis der Goldenen Bulle von Rimini beseitigt ist. Will man dieses Problem erneut aufgreifen, so muß man die Analyse dieser Urkunde mit der Berücksichtigung der späteren geschichtlichen Entwicklung verbinden, um zu neuen Erkenntnissen zu gelangen.

Die Tatsache, daß in der Goldenen Bulle nichts Näheres über das künftige Verhältnis Preußens zum Reich ausgesagt wird, läßt sich zwanglos durch die Annahme erklären, daß dies den Zeitgenossen evident war, ebenso wie die Erwähnung der Lehnsunfähigkeit als Begründung für die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Verleihung reichsfürstlicher Rechte an den Hochmeister nicht erforderlich war. Die anderen Möglichkeiten sind wenig wahrscheinlich: Die hochentwickelte staufische Kanzlei<sup>21)</sup> und der bedeutende Diplomat Hermann von Salza<sup>22)</sup> hätten sicherlich die

---

Prinzip war der DO. also den souveränen Herrschern gleichgestellt. Eine Verbindung zum deutschen Reich aber ergab sich durch die Verleihung reichsfürstlicher Rechte an den HM. — in dieser Form, weil man die Lehnsunfähigkeit berücksichtigen mußte.

<sup>19)</sup> Die These Werminghoffs hat neuerdings Erich Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit, Zs. f. Ostforschung 3 (1954) 1—25, hier bes. S. 7, aufgegriffen. Ebenso Hanns Hubert Hofmann, Der Staat des Deutschmeisters (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3, 1964), z. B. S. 12, 39, 45, 51 und 57. Irrtümlich beruft er sich dabei S. 10 neben Werminghoff auch auf Stengel!

<sup>20)</sup> Die Zuordnung Preußens zum deutschen Regnum bejaht Friedrich Baethgen in seiner Besprechung von Stengel, Regnum und Imperium, ZKG. 52 (1933) 419f. — S. auch Anm. 27.

<sup>21)</sup> Vgl. Hans-Martin Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil (Diss. Göttingen 1952), Archiv für Diplomatik 3 (1957) 207—286 und 4 (1958) 264—327. Vgl. auch allgemein den Literaturbericht 1950—1956 von Rudolf M. Kloos, Kaiser Friedrich II., Traditio 12 (1956) 426—456.

<sup>22)</sup> Ihm sind mehrere Aufsätze von Hermann Heimpel gewidmet; zuletzt, Hermann von Salza, Gründer eines Staates, in: Der Mensch in seiner Gegenwart (1957) S. 87—108. — Zur Kritik von Hellmann, Grundlagen S. 114, daß man Hermann von Salza nicht „den Gründer eines Staates“ nennen dürfe, weil er allein nichts zu bestimmen hatte und an die kollegiale Entscheidung gebunden war, ist zu bemerken, daß der HM. laut päpstlicher Verfügung (Honorius III. 1216 Dez. 8; Tabulae Nr. 303) und Regel 27 der Ordensstatuten (Die Statuten des DO.s nach den ältesten Handschriften, hg. von Max Perlbach, 1890, S. 49) an den Konsens der *sanior pars* gebunden war, wobei dem HM. natürlich eine größere Einflußmöglichkeit gegeben war,



passende Formulierung für jede gewünschte Art der Unterordnung finden können<sup>23</sup>). Und Caspars geistvolle These vom „Aktionsprogramm“ — wir kommen darauf nochmals zurück —, das bewußt eine Festlegung des Ordens vermieden hätte, war eine Verlegenheitslösung, entstanden aus der Notwendigkeit, ohne Kenntnis der passiven Lehnsunfähigkeit des Ordens die ungewöhnliche Verleihung reichsfürstlicher Rechte an den Hochmeister zu erklären. Da uns das Selbstverständnis vergangener Zeiten nicht unmittelbar zugänglich ist, wollen wir versuchen, zwischen ideellem Universalreich, konkretem Römischen Reich als Trias Deutschland—Italien—Burgund und deutschem Regnum<sup>24</sup>) zu unterscheiden und ihren jeweiligen Anteil an der Begründung der preußischen Ordensherrschaft festzustellen.

Aus der Ideenwelt des universalen Kaisertums stammt unzweifelhaft die Terminologie der Urkunde: z. B. die Arenga<sup>25</sup>) und der Ausdruck

---

als wenn es sich um einen Mehrheitsbeschluß gehandelt hätte. Zudem heißt es in Regel 27 ausdrücklich: *Sed que sanior pars, si dissenserint, censenda sit, iudicio magistri vel vicem eius gerenti relinquatur* . . . Man muß eben die Bedeutung einer großen Persönlichkeit einkalkulieren, wenn es auch zuweilen zu ernststen Unstimmigkeiten gekommen sein mag, wie es z. B. in späterer Zeit die Absetzung von HM. gezeigt hat. Auch darf in den Anfangsjahren einer Institution Zusammenhalt und Einmütigkeit höher anzuschlagen sein als in späterer Zeit.

<sup>23</sup>) Theodor Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 244 f., hat schon recht, wenn er meint, daß man einen Weg gefunden hätte, falls der HM. zum Reichsfürsten hätte erhoben werden sollen. Er fragt aber nicht weiter, warum es nicht gewollt wurde, und gibt als formale Ursache an, daß Preußen nicht zu einem Reichsfürstentum erhoben wurde. Damit ist das Problem nur auf eine andere Ebene verschoben: warum wurde Preußen nicht zu einer Mark des Reiches erklärt, wie es mit den livländischen Bistümern geschehen war? — Die diplomatischen Fähigkeiten von Kaiser und HM. anerkennt Labuda in seinem Anm. 18 zitierten Aufsatz, wenn er von der Vielschichtigkeit der Interessen und dem Kompromiß zwischen den Plänen und Gegebenheiten spricht.

<sup>24</sup>) Eine weitere Scheidung zwischen Regnum Teutonicum und Alamannia — vgl. Wilhelm Wegener, Zeugenreihen deutscher Königs- und Kaiserurkunden als Quellen für die Stellung der Herzöge und Könige von Böhmen im deutschen Königreich des hohen MA.s, Zs. f. Ostforschung 6 (1957) 223—245, hier bes. S. 229 — ist wohl überflüssig.

<sup>25</sup>) *Ad hoc deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata nostre ditionis terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem evangelii sacrum Romanum imperium preparavit, sollicitudinis nostre cura versetur, ut non minus ad depressionem quam ad conversionem gentium intendamus, illius provisionis gratiam indulgentes, per quam viri catholici pro subiugandis barbaris nationibus et divino cultui reformandis instantiam diuturni laboris assumant et tam res quam personas indeficienter exponant.* Nach Lohmeyer (w. o. Anm. 5) S. 380 f.

*monarchia imperii*<sup>26)</sup>), um sich neben den universalistischen Ansprüchen der Kurie auf die alleinige Führung im baltischen Missionsgebiet behaupten zu können<sup>27)</sup>. Auch die Rivalität der deutschen Missionsträger mit dem Dänenkönig machte es notwendig, die höhere Autorität des Kaisertums in die Waagschale zu werfen<sup>28)</sup>. Praktisch konnte der Orden allerdings von „der dünnen Luft des Weltimperiums“<sup>29)</sup> ebenso wenig profitieren wie vom Eroberungsrecht des deutschen Reiches<sup>30)</sup>, weil dieses ja nicht

---

<sup>26)</sup> Lohmeyer S. 382: *Nos igitur, attendentes promptam et expositam devotionem eiusdem magistri, qua pro terra ipsa sue domui acquirenda ferventer in domino estuabat, et quod terra ipsa sub monarchia imperii est contenta, confidentes . . . , quod homo sit potens opere et sermone et per suam et fratrum suorum instantiam potenter incipiet et conquisitionem terre viriliter prosequetur . . . auctoritatem eidem magistro concessimus terram Pruscie cum viribus domus et totis conatibus invadendi, concedentes et confirmantes eidem magistro, successoribus eius et domui sue in perpetuum tam predictam terram, quam a prescripto duce recipiet, ut promisit, et quamcumque aliam dabit, necnon totam terram, quam in partibus Pruscie conquirit domino faciente, velut vetus et debitum ius imperii, in montibus, planicie, fluminibus, nemoribus et in mari, ut eam liberam ab omni servicio et exactione teneant et immunem et nulli respondere proinde teneantur.* — Stengel, HM. und Reich S. 194, bezieht den Satz *quod terra ipsa sub monarchia imperii est contenta* auf Preußen und das Kulmerland in gleicher Weise und folgert daraus, daß hier das deutsche Reich gemeint sei. Der Textzusammenhang läßt eher annehmen, daß hier mit *terra ipsa* nur Preußen gemeint ist, da die Begierde des DO.s, das Land zu erwerben, zwar gut zur Eroberung des Heidenlandes paßt, aber weniger glücklich auf die erwartete Schenkung zu beziehen ist. Außerdem dürfte sich der Ausdruck *monarchia imperii* vom Universalreich herleiten, zumal die Feststellung *est contenta* das betreffende Land bereits als Gebiet des Reiches bezeichnet, was für Preußen nur vom christlich-römischen Universalanspruch verständlich ist. Als indirektes Zeugnis für diese universalistische Deutung sei an Dantes *monarchia* und *monarcha mundi* erinnert und daran, daß Dantes Gedankenwelt von den Konzeptionen Kaiser Friedrichs II. und seiner Umgebung — Petrus de Vineia u. a. — beeinflusst war.

<sup>27)</sup> Vgl. Friedrich Baethgen, Die Kurie und der Osten im MA., in: Deutsche Ostforschung 1 (1942) 310—330, hier bes. S. 323 ff. (Neuabdruck F. Baethgen, Mediaevalia, 1960, S. 51—70, hier bes. S. 64 ff. — S. auch unten S. 212 f.

<sup>28)</sup> S. u. S. 214 f. Wenn auch Est- und Livland davon vor allem betroffen waren, hatte Dänemark auch Interesse an Preußen gezeigt, wie Waldemars II. Kreuzzug gegen Samland i. J. 1210 beweist; vgl. Manfred Hellmann, Das Lettenland im MA. (1954) S. 142.

<sup>29)</sup> Stengel, HM. und Reich S. 182.

<sup>30)</sup> Ebd. S. 192 f. — Ein solches Recht beanspruchte jeder christliche Staat für sich; z. B. hatte der Ungarnkönig dem DO. nicht nur das Burzenland, sondern auch angrenzendes heidnisches Kumanengebiet zur künftigen Eroberung geschenkt, Dänemark missionierte im ostbaltischen Gebiet und die polnischen Missions- und Machtbestrebungen gegenüber den Preußen hatten zum Verlust des Kulmerlandes geführt. Die theoretische Berechtigung zum

Preußen erobert und dann dem Deutschen Orden geschenkt hatte<sup>31)</sup>. Das gescheiterte burzenländische Unternehmen des Deutschen Ordens spricht ebenfalls gegen eine Zuordnung seiner geplanten Herrschaftsgründung in Preußen allein zum universalen Imperium. Sonst hätte Hermann von Salza wohl — zumindest nach der Vertreibung durch den Ungarnkönig — nicht nur den Papst, sondern auch den Kaiser um eine Intervention gebeten, aber als Herrscher des konkreten Römischen oder gar deutschen Reiches hatte Friedrich II. in diesen Bereichen nichts zu bestimmen<sup>32)</sup>. Prüft man die Verhältnisse im Heiligen Lande, so zeigt es sich, daß für die dortigen Ordensbesitzungen Kaiserurkunden fehlen — Friedrich II. urkundete hier als König von Jerusalem<sup>33)</sup>. Man muß wohl an eine Parallelität denken: das universale Kaisertum gab dem Deutschen Orden die Erlaubnis zur Eroberung und die Garantie des künftigen Besitzes — mit welchem Recht, kann hier nicht untersucht werden —, und das reale Reich seinerseits bot die militärischen und materiellen Kräfte für die Eroberung.

Und nun zu dem Versuch, die Zuordnung des Ordenslandes Preußen zum konkreten Imperium Romanum oder Regnum Teutonicum zu klären. Das Fehlen direkter Angaben in der Goldenen Bulle läßt nur Analogieschlüsse zu. Zum Vergleich können die Deutschordensbesitzungen in deutschen und welschen Landen und in Livland, dem anderen Missionsgebiet des 13. Jahrhunderts, herangezogen werden. Auch der Streubesitz des Deutschen Ordens in Deutschland oder Sizilien hatte eine Sonderstellung, da alle Schenkungen — auch von ursprünglichem Lehnsgut — an ihn zu freiem Eigen erfolgten<sup>34)</sup>. Durch diese Allodialisierung wurde der Ordensbesitz zwar den unmittelbaren Territorialherren, aber nicht der Unterordnung unter den König entzogen. Wollte man für Preußen als relativ geschlossenem Territorium anderes erwarten, steht

---

Glaubenskampf war nicht auf den Kaiser beschränkt; vgl. Stengel, HM. und Reich S. 192 mit Anm. 3, wo die einschlägigen Arbeiten von Hans Hirsch, Carl Erdmann und Gerd Tellenbach zitiert sind.

<sup>31)</sup> B. Albert von Riga z. B. trug sein Territorium König Philipp auf und erhielt es von ihm als Lehen zurück; vgl. Anm. 36. — Auch Mayer, Kaisertum S. 304 f., betont, daß zum Recht des Reiches die Eroberung durch den DO. treten mußte. — Auf die Parallele einer Belehnung mit einer noch zu erobernden Herrschaft zur Verleihung des Bergregals verweist Wilhelm Ebel, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum ma. Lehnswesen (1960) S. 11—36, hier S. 19. Beim DO. tritt an die Stelle einer Belehnung eine Schenkung.

<sup>32)</sup> Die Regesten der einschlägigen Urkunden Tabulae Nr. 158—172.

<sup>33)</sup> S. o. Anm. 6.

<sup>34)</sup> S. u. S. 210 f.

dem die ausdrückliche Angleichung des Hochmeisters an die Reichsfürsten in der Goldenen Bulle entgegen, die dem Regnum unterstanden. Auch wurden die deutschen Eroberungen im Osten dem Regnum eingegliedert, wie es noch die kurz vor der preußischen Aktion begonnene Erwerbung Livlands zeigt. Da es sich bei den neuen Landesherren dieses Gebietes um Bischöfe handelte, stand einer Belehnung und damit der üblichen Einordnung in das deutsche Regnum nichts im Wege<sup>35</sup>). Zu beachten ist die Tatsache, daß in den livländischen Urkunden stets vom Imperium und nicht vom Regnum die Rede ist, obwohl die Bischöfe mit dem König — zuerst Philipp und später Heinrich (VII.) — verhandelten und von ihm die Belehnung erhielten<sup>36</sup>): Da der Hochmeister aber mit dem Kaiser persönlich verhandelte, ist es erklärlich, wenn erst recht in den Urkunden für den Deutschen Orden in Preußen das Imperium im Vordergrund stand. Wenn dem nicht die passive Lehnunfähigkeit des Ordens im Wege gestanden wäre, würde man für Preußen eine der livländischen analoge Entwicklung annehmen müssen.

Die Einordnung Preußens als viertes Glied ins Römische Reich dagegen erscheint wenig wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß damit der Hochmeister dem Römischen König bzw. dem Kaiser selbst in dessen Eigenschaft als König der drei Regna gewissermaßen gleichgestellt worden wäre. Und Preußen, ein Gebiet, das noch erobert und dann den abendländischen Gegebenheiten erst angepaßt werden mußte, hätte von vornherein eine staatsrechtliche Gleichstellung mit den drei alten, kulturell hochstehenden und bereits vor der Vereinigung individuell ausgeprägten Regna Deutschland, Italien und Burgund erhalten. Daß Kaiser Friedrich II. zu solchen anachronistisch anmutenden Maßnahmen gegriffen hätte, ist unglaublich, zumal es auch innerhalb des Regnum Rang-

---

<sup>35</sup>) Zu den livländischen Fragen vgl. allgemein Reinhard Wittram, *Baltische Geschichte* (1954) bes. S. 20 f. und 30, sowie Leonid Arbusow, *Livland — Mark des Reiches 1207—1561* (1944); als Spezialforschung ist vor allem zu nennen Friedrich Koch, *Livland und das Reich bis zum Jahre 1525* (1943), von jüngeren Arbeiten Hellmann, *Verfassungsgrundlagen* (s. Anm. 3), und Lettenland (s. Anm. 28). — Leider bieten die livländischen Quellen nur ein bedingt brauchbares Vergleichsmaterial, weil die Belehnungsurkunden der Bischöfe keine Arenga haben; vgl. Koch S. 71 ff.

<sup>36</sup>) Die Urkunde Philipps von Schwaben ist nicht erhalten, der Chronist Heinrich von Lettland berichtet davon in seiner *Livländischen Chronik*, hg. von Leonid Arbusow und Albert Bauer (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1955) S. 47. Die Urkunden Heinrichs (VII.) — Livl. UB. 1 Nr. 64, 67, 68 und 129 — sind bei Koch S. 71—73 parallel abgedruckt. Nur die hier gebrauchten Termini *regalis iurisdictio* bzw. *munificentia* und *regia auctoritas* zeigen neben dem Titel, daß der Aussteller nicht Kaiser, sondern König war.

unterschiede gab<sup>37)</sup> und er dem Orden in Preußen ohnehin eine Sonder- und Vorzugsstellung einräumte. Es darf wohl vermutet werden, daß dem Deutschen Orden in den staufischen Plänen zur Schaffung einer terra imperii eine wichtige Rolle zgedacht war, wie es die Herausnahme aus dem Lehnsverband zeigt<sup>38)</sup>.

Mit der Zuordnung des Ordenslandes Preußen zum deutschen Regnum läßt sich auch Caspars These vom „autonomen Ordensstaat“<sup>39)</sup> in Einklang bringen. Die Tendenz des Deutschen Ordens, sich ein autonomes Herrschaftsgebiet zu schaffen, ist bereits im burzenländischen Unternehmen erkennbar; die Folge war die Vertreibung durch den König von Ungarn, der die Übernahme des Ordensterritoriums in das Eigen des hl. Petrus und den besonderen Schutz des apostolischen Stuhles wohl mit Recht als Beeinträchtigung der ungarischen Oberhoheit betrachtete<sup>40)</sup>.

<sup>37)</sup> So hatte z. B. der Herrscher von Böhmen als König eine Vorrangstellung vor den übrigen Reichsfürsten und war doch auch dem deutschen = Römischen König untergeordnet; vgl. den Anm. 24 zitierten Aufsatz von Wegener. Und als Friedrich II. zeitweilig plante, die Länder des Herzogs von Österreich zum Erbkönigreich zu erheben, d. h. ihm dieselbe staatsrechtliche Stellung wie dem Böhmenkönig zuzubilligen (vgl. Hugo Hantsch, Die Geschichte Österreichs 1, 1959, 97 mit Anm. S. 377), bedeutete das keine Entlassung aus der Unterordnung unter das deutsche Regnum. Ähnlich konnte er dem DO. mit Berücksichtigung von dessen Besonderheiten als geistlicher Körperschaft durch die Goldene Bulle von Rimini eine Sonder- und Vorzugsstellung einräumen, die aber die Oberhoheit des Regnum nicht beeinträchtigte.

<sup>38)</sup> So schon Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite (1927/31) S. 83 und Erg.-Bd. S. 37 f. Als Parallellfall sei auf Friedrichs Kampf gegen seine sizilischen Lehnsträger hingewiesen; Kantorowicz S. 108—112. Eine genauere Untersuchung dieser Zusammenhänge ist notwendig, denn auch das kürzlich erschienene umfangreiche Werk Hofmanns über den Staat des DM.s (s. o. Anm. 19) bringt vorwiegend nur die Zusammenfassung der bereits bekannten Tatsachen, zumal sein Schwergewicht auf der Darstellung der Neuzeit liegt, liegen muß, nachdem das ma. Archiv der DM. in Horneck 1525 im Bauernkrieg verbrannt wurde. — Zur staufischen Politik allgemein vgl. Karl Bosl, Die staufische Reichsland- und Territorialstaatspolitik, in: Bruno Gebhardt-Herbert Grundmann, Handbuch der Deutschen Geschichte 1 (1954) 651—656 und die dort zitierte Literatur. — S. auch u. S. 210 f.

<sup>39)</sup> Caspar, Salza S. 18.

<sup>40)</sup> Ebd. S. 9 wandte er sich zwar gegen eine solche Meinung, da er nur an die Exemtion aus dem Diözesanverband dachte (S. 7), aber seine eigene Darstellung (S. 8) zeigt, daß es um mehr ging. Das bestätigen auch die neueren Forschungen von Klaus Verhein, Lehen und Feudalemphyteuse. Eine Untersuchung über die Abhängigkeitsformen weltlicher Staaten vom hl. Stuhl von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 14. Jh.s. (Ms. Diss. Hamburg 1951) S. 238—241. — Die offiziell vorgebrachten ungarischen Gründe für die Vertreibung des DO.s — Münzfragen und eigenmächtiger Landerwerb — zeigen allein schon durch ihre relative Geringfügigkeit, daß sie nicht die wahre Ursache waren, doch konnte einer päpstlichen Untersuchungskommission gegenüber schlecht der wirkliche Grund angegeben werden.

Diese Erfahrung bewog wiederum den Orden, sich gegenüber seinem neuen Auftraggeber Konrad von Masovien zu sichern, indem er sich 1226 vom Kaiser und 1234 vom Papst privilegieren ließ<sup>41)</sup>. Autonomie braucht nicht Souveränität zu bedeuten; in diesem Fall handelt es sich um die Unabhängigkeit von den benachbarten Lokalgewalten und die Möglichkeit, die Herrschaftsbildung nach eigenen Gesetzen — d. h. unter Wahrung der Privilegien, u. a. auch der passiven Lehnsunfähigkeit —, zu vollziehen. In diesem Sinne läßt sich der von Caspar geprägte Begriff vom „autonomen Ordensstaat“ unbedenklich gebrauchen.

Es bleibt zu prüfen, ob Caspars Deutung der Goldenen Bulle von Rimini als „Aktionsprogramm“ Hermanns von Salza<sup>42)</sup> — d. h. für unsere Fragestellung verengt als das bewußte Aussparen der Fixierung der Zugehörigkeit zu Imperium oder Regnum — in modifizierter Form übernommen werden kann. Die Ausgangsposition der Ordensherrschaft in Preußen spricht für die Zuordnung zum Regnum, aber die Verwirklichung der weitgreifenden Missions- und Eroberungspläne — schon 1245 wurde die Erwerbung Litauens erwogen<sup>43)</sup> — hätte in der Zukunft eine Situation schaffen können, in der ein großer Ordensstaat neben die alte Trias hätte treten können als Germania nova, wie die Humanisten des 16. Jahrhunderts noch das zersplitterte und vor dem Untergang stehende Ordensgebiet nannten. In Wirklichkeit ging die Entwicklung allerdings andere Wege und verwischte allmählich die Unterschiede, bis sie schließlich im 15. Jahrhundert im Begriff des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ ihren Abschluß fand.

Ebenso ist zu berücksichtigen, daß die Personalunion zwischen Kaiser und deutschem König zur Verwischung der begrifflichen Scheidung beigetragen hat, denn es ist nur natürlich, wenn der höhere Rang des Kaisers — besonders in feierlichen Verlautbarungen — dominiert<sup>44)</sup>. Auf diese Tatsachen ist es wohl zurückzuführen, wenn meist einfach

<sup>41)</sup> Über die Papstbulle s. u. S. 217 f.

<sup>42)</sup> Caspar, Salza S. 16 ff. — Für ein Aktionsprogramm im praktischen Sinne, da alle Verleihungen auf dem Papier standen und durch die Eroberung des Landes erst verwirklicht werden mußten, hält die Goldene Bulle von Rimini auch Kantorowicz, Friedrich II. S. 86 f.

<sup>43)</sup> S. u. S. 220.

<sup>44)</sup> Auch Erich Maschke, Der deutsche Ordensstaat. Gestalten seiner großen Meister (1935) S. 37 f., macht keine strenge Scheidung zwischen Kaiser und König. — Auf die Tatsache, daß in den Urkunden Heinrichs (VII.) für Livland vom Imperium die Rede ist, wurde bereits hingewiesen (s. S. 204 mit Anm. 36); an Livlands Zugehörigkeit zum deutschen Regnum ist nie gezweifelt worden.

von der Zugehörigkeit des Ordenslandes zum „Reich“ ohne nähere Bezeichnung gesprochen wird<sup>45)</sup>.

Gegen eine zu scharfe begriffliche Trennung ist auch anzuführen, daß die Begründung der Ordensherrschaft in Preußen nicht aus einem einzigen Willensakt entstanden ist, sondern sich über eine längere Zeitspanne erstreckte, während der sich die politische Umwelt wesentlich gewandelt hatte. Aus dem Zusammenspiel der verschiedenen, zuweilen sogar gegensätzlichen Kräfte sind Unklarheiten entstanden, die nur aus der historischen Entwicklung zu verstehen sind.

## 2. Die Grundlegung der Rechtsverhältnisse im 13. Jahrhundert

Von entscheidender Bedeutung sind die Erkenntnisse Stengels bezüglich der passiven Lehnunfähigkeit des Ordens mit ihren Folgen. Daß diese Feststellung nicht die ihr gebührende allgemeine Anerkennung in der Wissenschaft gefunden hat, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Auseinandersetzung über diese These auf die mehr oder weniger unverbindliche Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte beschränkt blieb und keine umfassendere Prüfung der Quellen auf diese Fragestellung hin — unter Einbeziehung der kaiserlichen Stellungnahme! — unternommen wurde<sup>46)</sup>. Hier soll nun versucht werden, dieses Versäumnis

<sup>45)</sup> Vgl. z. B. Karl Hampe-Friedrich Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer (1949) S. 268 („eine weitgehende Autonomie innerhalb des Reiches“); Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen MA.s (1948) S. 418 (der Deutschordensstaat „im Osten des Reiches“); Herbert Grundmann, Gründung des Ordensstaates, § 189 a im Anm. 37 zitierten Handbuch, S. 492 f. (der HM. gehörte „als Prälat zum Reich“) und Hermann Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches. Entstehung und staatsrechtlicher Charakter (1959, Erstdruck 1933) bes. S. 57 f.

<sup>46)</sup> Das Standardwerk von Bruno Schumacher, Geschichte Ost- und Westpreußens erschien bereits 1937, also vor dem Druck der großen Untersuchung von Stengel; der Bearbeiter der 2.—4. Aufl. (1957/59) aber zitiert Stengels Arbeiten nicht. Vgl. dazu die Besprechung von Friedrich Baethgen, DA. 14 (1958) 585 f. In seiner Besprechung von „HM. und Reich“ aber bezweifelte Schumacher die Möglichkeit einer klaren Scheidung zwischen den Rechtsansprüchen von Universalreich, Imperium und Regnum, Altpreuß. Forsch. 16 (1939) 126—128. — Theodor Mayer nimmt in seinen beiden einschlägigen Arbeiten (s. Anm. 6 und 23) nicht genügend klar Stellung zu Stengels Thesen. — Ottokar Israel (s. u. Anm. 125) weicht einer Entscheidung aus, und Hellmanns Ausführungen (bes. Grundlagen) sind z. T. Spekulationen, denen die Untermauerung durch ein gründliches Quellenstudium fehlt (vgl. z. B. die nächste Anm.). — S. auch o. Anm. 17.

nachzuholen. Aufbauend auf Stengels grundsätzlicher Klärung des Problems seien im Folgenden einige Fragen genauer untersucht sowie die weitere Entwicklung verfolgt, da die staatsrechtliche Stellung des Deutschen Ordens in Preußen, die im 13. Jahrhundert ihre Grundlegung erfahren hatte, insbesondere im letzten Jahrhundert vor dem Untergang der preußischen Ordensherrschaft eine entscheidende Bedeutung erhielt.

Zunächst dürfen einige kleinere Korrekturen und Ergänzungen zu Stengels Aufsatz angemerkt werden. Das sogenannte päpstliche Lehnsvorbot findet sich erstmals bereits in der Urkunde vom 8. Dezember 1216<sup>47)</sup>, nicht erst in derjenigen vom 15. Dezember 1220, wie Stengel angibt<sup>48)</sup>. Das Privileg Honorius' III. ist aber mehr als ein Lehnsvorbot: es wird jeder weltlichen oder geistlichen Person untersagt, vom Meister oder den Brüdern des Ordens Treuegelöbnisse, Lehnbindungen, Eide oder sonstige Sicherheiten zu verlangen, die sonst bei weltlichen Personen üblich sind<sup>49)</sup>. Genau genommen geht es also nicht nur um Lehnverhältnisse, sondern um eine allgemeine Herausnahme des Ordens aus allen Bindungen an irgendwelche geistliche oder weltliche Autoritäten, die durch Eide oder andere für weltliche Personen übliche Verpflichtungen gesichert wurden<sup>50)</sup>. Da die Lehnfrage aber das für das Mittelalter wichtigste Problem war, soll ihre schon eingebürgerte Betonung belassen werden. Allerdings muß ein neuer Ausdruck zur Bezeichnung dieser

---

<sup>47)</sup> Tabulae Nr. 303. — Danach ist der Vorwurf von H e l l m a n n, Grundlagen S. 116, gegen Walther H u b a t s c h zu modifizieren, daß dieser in seine Sammlung: Quellen zur Geschichte des DO.s (1954) diese wichtige päpstliche Verfügung nicht aufgenommen habe. — Übrigens hat diese päpstliche Beurkundung nichts mit dem erst nach 1222/24 ausgebrochenen Konflikt des DO. mit dem Ungarnkönig zu tun, wie H e l l m a n n, Grundlagen S. 115, meint.

<sup>48)</sup> Tabulae Nr. 306. Bezeichnend ist, daß dieses kleine Versehen Stengels unbesehen tradiert wird, auch von Autoren, die auf eine Korrektur der bisherigen Anschauungen großes Gewicht legen, aber dabei nicht von einer Überprüfung des gesamten Quellenmaterials, sondern mehr oder weniger vorgefaßten Meinungen auszugehen scheinen; s. Anm. 47 und das Anm. 19 zitierte Werk von H o f m a n n S. 39.

<sup>49)</sup> *Prohibemus insuper et omnimodis interdicimus, ne ulla ecclesiastica secularisve persona a magistro et fratribus eiusdem domus exigere audeat fidelitates, hominia, iuramenta seu securitates reliquas, que a secularibus frequentantur.* Tabulae Nr. 303 = 306.

<sup>50)</sup> Diese Tatsache ist für die Bekämpfung der Rechtsgültigkeit des Zweiten Thorner Friedens von Bedeutung: HM. Friedrich von Sachsen berief sich 1505 in einer Denkschrift auf dieses päpstliche Verbot, einem weltlichen Fürsten einen Eid zu leisten; s. u. S. 243 mit Anm. 178. W e r m i n g h o f f S. 506 Anm. 6 erklärte diese Angabe des HM.s für „unzweifelhaft erfunden“, kannte also die einschlägigen Papsturkunden nicht.



Besonderheit eingeführt werden, da die Termini „Lehnsverbot“ und „Lehnsunfähigkeit“ eine negative Färbung enthalten, die zu Mißverständnissen und Fehlinterpretationen geführt haben, als ob dem Orden eine Minderung seiner Rechte durch dieses Privileg entstanden wäre, während es doch eine Bevorzugung bedeutete<sup>51)</sup>. Da dieses Privileg eine Parallele zur Exemption aus der Diözesanverfassung darstellt, sei der Ausdruck „*Lehnsexemption*“ vorgeschlagen: der Deutsche Orden wird aus der Lehnshierarchie herausgenommen und von allen Bindungen an irgendwelche geistliche und weltliche Gewalten befreit, die mit seinem bevorzugten geistlichen Stand unvereinbar erscheinen.

Da der Absatz, der diese Vergünstigung — neben anderen — für den Orden enthält, in der Urkunde von 1216 mit *Adicimus insuper* beginnt, ist anzunehmen, daß sie hier dem Deutschen Orden erstmalig verliehen wurde, was selbstverständlich die Herkunft aus älteren Templer- bzw. Johanniter-Privilegien nicht berührt. Für spätere Privilegienbestätigungen hat dann die jüngere Urkunde als Vorlage gedient, weil sie wiederum um einige neue Gunsterweise bereichert worden war, wodurch die Urkunde von 1216 gleichsam überholt erschien. Die Bestätigungen erfolgten allgemein in der Art, daß die Päpste nicht direkt auf die ursprüngliche Fassung zurückgriffen, sondern die jeweils letzte von neuem bestätigten<sup>52)</sup>.

Die Ritterorden waren nicht grundsätzlich aus der Lehnshierarchie ausgeklammert, wie es die besondere Verleihung dieses Privilegs an jeden von ihnen zeigt, zumal es ja hauptsächlich in ihrem eigenen Interesse geschah, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Stengel hatte ursprünglich angenommen, diese Privilegierung sei im besonderen Interesse des Papsttums während des Kampfes zwischen Alexander III. und Friedrich I. erstmalig erfolgt<sup>53)</sup>, später aber seine Auffassung geändert, da die Templer das Privileg bereits 1139 erhalten hatten<sup>54)</sup>. Manche Orden dagegen erhielten diese Vergünstigung überhaupt nicht, wie z. B. die Schwertbrüder in Livland, die dem Bischof von Riga lehnspflichtig waren<sup>55)</sup>, und als deren Rechtsnachfolger auch der livländische Zweig des Deutschen Ordens<sup>56)</sup>. In der Praxis hat sich allerdings auch

<sup>51)</sup> Zur kaiserlichen Privilegierung vgl. S. 210 f. Anm. 59 ff.

<sup>52)</sup> Tabulae Nr. 424, 607, 623, 632 und 703.

<sup>53)</sup> HM. und Reich S. 202.

<sup>54)</sup> Deutsches Archiv 2 (1938) 598 f.

<sup>55)</sup> Vgl. Friedrich Georg von Bunge, Der Orden der Schwertbrüder. Dessen Stiftung, Verfassung und Auflösung (1875) S. 46 ff.

<sup>56)</sup> Vgl. die Bulle Gregors IX. von 1237 über die Vereinigung beider Orden; Livl. UB. 1, Nr. 149.

dieser Ordenszweig die Unabhängigkeit errungen und sich zeitweise sogar den Rigaer Erzbischof unterwerfen können<sup>57)</sup>).

Die Erkenntnis Stengels, daß die Goldene Bulle von Rimini, die dem Orden unter Vermeidung jeglicher lehnsrechtlicher Ausdrücke Preußen zu Eigen übergab, in dieser Form mit Rücksicht auf die Lehnsexemtion dieser Körperschaft erlassen wurde, kann weiter unterbaut und gesichert werden. Zuerst soll geprüft werden, wie das Reich zum sog. päpstlichen Lehnverbot Stellung nahm, ob es bekannt war und auch in anderen Fällen respektiert wurde<sup>58)</sup>. Es ist m. W. noch nicht beachtet worden, daß bereits vor der päpstlichen Beurkundung der Kaiser bzw. der Römische König (erstmalig König Philipp 1206<sup>59)</sup>) in einer Reihe von Privilegien für den Deutschen Orden Lehnsträgern des Reiches generell gestattete, dem Orden ihre Lehnsgüter zu schenken, als ob es ihr Eigenbesitz wäre: d. h. der Orden wurde aus der Lehnshierarchie herausgenommen, und in seinen Händen verwandelte sich Lehnsgut in Allodialbesitz. Da vor der päpstlichen Verfügung erlassen, darf man wohl annehmen, daß dieser spontane Gunsterweis nicht mit Rücksicht auf das Papsttum, sondern im Interesse beider Partner allein erfolgte. Es ist verständlich, daß der Deutsche Orden sich um die gleichen Privilegien bemühte, wie sie die älteren Ritterorden bereits besaßen, wobei er sein Ziel beim König<sup>60)</sup> eher durchsetzte als beim Papst. Andererseits hatten die Herrscher auch selber ein Interesse daran, auf diese Weise den Orden

<sup>57)</sup> Vgl. Wittram, Baltische Geschichte S. 36 ff. mit Literaturangaben.

<sup>58)</sup> In den bekannten Urkunden über Deutschordensbesitz im Heiligen Lande oder im Burzenlande — also seit 1190 bzw. 1211 — kommen keine lehnsrechtlichen Termini vor; vgl. z. B. Tabulae Nr. 25, 27 f., 31, 34—36, 158 ff.

<sup>59)</sup> 1206 Mai 20; RI. 5, Nr. 132. Hofmann (s. o. Anm. 19) interpretiert zwar S. 39 ebenfalls diese Urkunde, sieht sie aber nicht als Parallele zur Goldenen Bulle von Rimini, so daß für ihn ein Unterschied in der Rechtsstellung des DO. im Preußenland und im Altreich bestehen bleibt, d. h. daß Preußen nicht zum Regnum gehört. — Von Heinrich VI. ist mir ein solches Privileg nicht bekannt, doch lassen die Anm. 58 zitierten Urkunden vermuten, daß der DO. sich schon früh um die Befreiung von Lehnbindungen bemüht und sie in der Praxis zumindest auch erreicht hatte.

<sup>60)</sup> Vor der 1216 erfolgten päpstlichen Verleihung hatte der DO. bereits folgende Urkunden über den Empfang von Reichslehen erhalten: 1. Philipp 1206 Mai 20; RI. 5, Nr. 132. 2. Otto IV. 1212 Mai 15; RI. 5, Nr. 479. 3. Friedrich II. 1214 Sept. 5; RI. 5, Nr. 747 = Tabulae Nr. 253; von Honorius III. bestätigt 1219 Juni 19; RI. 5, Nr. 6340. — Spätere ausdrückliche Verleihungen dieses Privilegs — neben den allgemeinen Privilegienbestätigungen — Friedrichs II. und deren Bestätigungen durch seine Nachfolger: Tabulae Nr. 255, 257, 259, 263, 272—274, 278, 283 und 288.

aus lokalen Bindungen und Untertänigkeitsverhältnissen herauszulösen<sup>61)</sup>, zumal die Beziehungen zwischen den Staufern und dem Deutschen Orden von Anfang an besonders eng waren<sup>62)</sup>. Selbstverständlich blieben alle Besitzungen des Ordens im Reich auch als Allodialgut diesem untertan und dessen Bestandteil.

Die Beachtung der Lehnsexemption seitens des Reiches sehen wir aber nicht nur in den Einzelschenkungen, denn folgerichtig liegt sie auch den Bestimmungen der Goldenen Bulle von Rimini zugrunde: Preußen und Kulmerland erhielt der Deutsche Orden zu Eigen — das Kulmerland aus dem Lehnsgut Herzog Konrads von Masovien<sup>63)</sup>, Preußen als heidnisches Eroberungsgebiet. Dies wäre — ohne Beachtung der Lehnsexemption — zumindest ungewöhnlich, wurden doch andere Eroberungen von heidnischem Gebiet als Marken auf dem üblichen Wege der Belehnung in den Reichsverband einbezogen<sup>64)</sup>. Ebenso wenig wäre die Eigentumsübertragung aus dem Lehnsgut Herzog Konrads verständlich<sup>65)</sup>. Die Parallelität in der Behandlung kleiner Lehen und des

<sup>61)</sup> Neben den Anm. 60 zitierten allgemeinen Privilegien hat der Kaiser dem DO. mehrfach einzelne Reichslehen zu freiem Eigentum übertragen, die der frühere Lehnsträger dem Herrscher aufgelassen hatte, damit dieser sie dem Orden frei übergebe. — Bei privaten Schenkungen wird die Beachtung der Lehnsexemption oft sehr anschaulich sichtbar: entweder gestattet der betr. Lehnsherr die Schenkung ausdrücklich und entläßt das Gut aus dem Lehnverhältnis oder der Schenker trägt aus seinem Allodialbesitz dem Lehnsherrn ein anderes Gut als Ersatz auf und empfängt es als Lehen zurück; der DO. aber erhält das Gut zu freiem Eigen. Zahlreiche Beispiele in Johann Heinrich H e n n e s, *Codex diplomaticus ordinis sanctae Mariae Theutonicorum*. 2 Bde. (1845/61). Nur ganz vereinzelt finden sich Ausnahmen, die aber zeitlich spät liegen. — Weitere Beispiele ließen sich sicher in Urkundenbüchern einzelner Balleien oder anderen Sammlungen finden.

<sup>62)</sup> Vgl. Peter O p l a d e n, *Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrhundert* (Diss. Bonn 1908). Friedrich II. bezeichnete den DO. geradezu als Familienstiftung und betraute dessen Angehörige gern mit besonderen Aufgaben; vgl. K a n t o r o w i c z, *Friedrich II.* S. 83 ff. und Erg.-Bd. S. 38 ff. sowie *Tabulae* Nr. 255—258 und 260. Auf des Kaisers Fürsprache sind die meisten päpstlichen Privilegien dieser Zeit — einschließlich der Gleichstellung mit Templern und Johannitern 1221 — zurückzuführen.

<sup>63)</sup> Auf die polnisch-deutsche Kontroverse, ob der DO. die Urkunden Hg. Konrads verfälscht habe, braucht hier nicht eingegangen zu werden; vgl. dazu H e l l m a n n, *Grundlagen* S. 109 und B i s k u p, *Kreuzritterorden* S. 286.

<sup>64)</sup> Für Livland s. o. S. 204 mit Anm. 35 und 36.

<sup>65)</sup> Die Goldene Bulle selbst zeigt eindeutig, daß Friedrich II. Masovien als Teil des deutschen Reiches betrachtete, denn er bezeichnete es als *marchia*; daß der Zusatz *imperii* oder *regni* fehlt, besagt nichts, da er auch in den Urkunden über die Erhebung livländischer Bistümer zu Marken nicht gebraucht wird. — Die Tatsache, daß Friedrich II. keinen polnischen Herrscher belehnt hatte, ist

künftigen geschlossenen Territoriums Preußen läßt mit ziemlicher Sicherheit die Folgerung zu, daß Preußen genau so wie die Marken ins Reich eingeordnet wurde, nur daß der Orden eine Sonderbehandlung erfuhr, indem eine ihm nicht annehmbare Form vermieden wurde: Allod statt Lehen<sup>66)</sup>.

Während diese außerordentliche Privilegierung bei den Besitzungen im Altreich den Gedanken an eine Gefährdung der Reichsrechte und Reichszugehörigkeit nicht aufkommen ließ, mußte sie sich im Falle Preußens folgenschwerer auswirken, zumal hier neben das Reich der Papst als geistlicher Oberherr des Ordens auch mit weltlichen Ansprüchen trat. Die klare Ausbildung der Reichszugehörigkeit wurde durch die päpstliche Opposition erschwert und beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, in unserem Zusammenhang auch die baltisch-preußische Mission, in deren Rahmen die preußische Herrschaftsbildung erfolgte, zu betrachten.

Bei der Mission in Preußen, die bereits zur Zeit Innozenz' III. begonnen hatte, hatte das Papsttum in Anknüpfung an das Vorbild Gregors des Großen die Leitung übernommen und war entschlossen, sie auch zu behaupten. Zugleich entwickelte es seine eigene Missions-

---

kein Gegenbeweis: Belehnungen polnischer Fürsten erfolgten nicht regelmäßig, sondern meist nur, wenn ein Kaiser im Osten weilte und damit ein Konflikt beigelegt wurde. Eine Rolle spielte ferner vielleicht auch der Zerfall Polens in mehrere von einander unabhängige Herzogtümer. Friedrich I. hatte 1157/63 Boleslav IV. belehnt und 1172 Herzog Miseco zur Anerkennung der Lehnshoheit des Reiches gezwungen (vgl. Karl Jordan, in: Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte 1, 305 f. und 318). Und als der Böhmenkönig Wenzel II. sich um den polnischen Thron bemühte, ließ er sich 1290 von Rudolf I. und 1300 von Albrecht I. belehnen (Grundmann, ebda. S. 413), ein Beweis für das Gewicht der Reichsansprüche. Daß noch im 14. Jahrhundert der kaiserliche Anspruch auf die Lehnsoberhoheit über Polen erhoben wurde, erwähnt Dąbrowski (s. u. Anm. 151) S. 495 mit Anm. 92.

<sup>66)</sup> Zur Bekräftigung der Meinung, daß die Allodialisierung des Deutschordensbesitzes zwar eine Herausnahme aus der Lehnshierarchie bedeutete, aber die Bindung an das Reich nicht beeinträchtigte, sei auf eine Parallele hingewiesen. Als der Dobriner Orden 1228 von Konrad von Masovien privilegiert wurde, erhielt er den erblichen freien Besitz des Landes zugesichert, das aber unter der Herrschaft des Herzogs verblieb; vgl. Kuhn, Ritterorden (w. o. Anm. 4) Abschnitt 5: Der Dobriner Ritterorden im Gebiet Dobrin, bes. S. 29. — Daß die Formel *nulli respondere proinde teneantur* keinen Verzicht auf die Reichsrechte bedeutet haben dürfte, wird unten S. 220 erörtert. Ähnlich hat der Papst 1234 dem Orden verboten, Preußen irgendeiner Herrschaft zu unterwerfen (s. u. S. 217 f. mit Anm. 88), wovon selbstverständlich sein eigener Oberherrschaftsanspruch unberührt blieb.

idee — die Betonung der Libertas der Neugetauften, d. h. die Bestrebung, diesen ihre politische Unabhängigkeit unter päpstlicher Oberhoheit zu bewahren; man spricht sogar vom Plan eines „zweiten Kirchenstaates“<sup>67)</sup>. Allerdings scheiterten diese Pläne bald, da die realen Machtmittel des Papsttums in diesen Gegenden zu gering waren, um die machtpolitischen Bestrebungen der unmittelbaren Missionsträger zu überwinden. So mußte sich schließlich auch der Papst mit der Lage abfinden und sich mit dem Eintreten für die soziale Freiheit der Neubekehrten und Milderung der Härten begnügen<sup>68)</sup>. Trotzdem war das Eingreifen des Papsttums auch auf politischem Gebiet von folgenschwerer Bedeutung. In Livland verhinderte die päpstliche Unterstützung in gleicher Weise für Deutsche und Dänen, Bischöfe und Orden die Schaffung eines geschlossenen Territoriums, was das spätere Schicksal des Landes entscheidend beeinflusste. In Preußen dagegen gelang es dem Deutschen Orden weitgehend diese Gefahr abzuwenden<sup>69)</sup>; er mußte aber dafür andere Zugeständnisse machen und sich oft päpstliche Einmischungen gefallen lassen<sup>70)</sup>.

Entscheidend für die Anfangszeit der Entwicklung ist jedoch die unterschiedliche Konzeption der Kurie und Friedrichs II. und ihr wechselndes Verhältnis zueinander. Hielt einerseits der Papst an der Idee der Libertas fest, so war andererseits das Handeln Friedrichs II. viel mehr von real-

---

<sup>67)</sup> Vgl. den Anm. 27 zitierten Aufsatz von Baethgen, bes. S. 326.

<sup>68)</sup> Mit dieser Frage beschäftigt sich der Aufsatz von Erich Weise, *Der Heidenkampf des DO.*, Zs. f. Ostforschung 12 (1963) 420—473 und 622—673, hier bes. Abschnitt 5. Die Rechtsstellung der Heiden S. 637 ff. sowie 13 (1964) 401—420, wo auch die ältere Literatur zitiert ist. — S. auch Anm. 78.

<sup>69)</sup> Im großen Zusammenhang darf man Preußen mit einem gewissen Vorbehalt als Einheit behandeln, da die preußischen Bischöfe bis zum 15. Jh. nach außen kaum eine Rolle gespielt haben, zumal sie — mit Ausnahme Ermlands — mit ihren Domkapiteln dem Orden inkorporiert waren. Im Vergleich mit Livland könnte man hier praktisch von einem Bundesstaat im Gegensatz zum Staatenbund reden, wenn auch die rechtliche Stellung der Bischöfe nicht so verschieden war. Für die Praxis ist ferner zu berücksichtigen, daß der Aufbau der Ordensherrschaft zumindest anfangs — entgegen der landläufigen Ansicht — weitgehend dezentralisiert war: wenn die einzelnen Komtureien lange Zeit weitgehend selbständig waren, fielen daneben die Territorien der bischöflichen Priesterbrüder nicht so sehr aus dem Rahmen. Schließlich verloren die Bistümer Pomesanien und Samland ihre Eigenständigkeit im Gerichtswesen unter HM. Friedrich von Sachsen (1498—1510), der die Ordensverwaltung zu zentralisieren suchte. Vgl. Brigitte Poschmann, *Bistümer und Deutscher Orden in Preußen* (Diss. Münster 1960), Zs. f. d. Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1962) 227 — 356.

<sup>70)</sup> S. u. S. 217 ff.

politischen Erwägungen bestimmt<sup>71)</sup>. Als im Jahre 1224 das sogenannte Freiheitsmanifest für die ostbaltischen Völker von ihm erlassen wurde<sup>72)</sup>, in welchem den Neugetauften ihre Freiheit ausdrücklich verbrieft wurde, indem sie nur der heiligen Mutter Kirche und dem Reich unterworfen sein sollten, wurde damit bereits der Anspruch des Reiches angemeldet. Diese Kundgebung war jedoch nicht gegen die Kirche selbst gerichtet — das wäre bei einem Missionsunternehmen schlechthin unmöglich gewesen, ihre Rechte wurden ausdrücklich erwähnt<sup>73)</sup> —, sondern gegen ihren Schützling, den dänischen König. Wenn auch die Urkunde nur allgemein von *principes orbis* spricht, denen über die Neugetauften keine Herrschaft zustehen sollte, war doch König Waldemar gemeint<sup>74)</sup>. Er hatte schon seit längerem der deutschen Mission in Est- und Livland Schwierigkeiten bereitet, war aber 1223 in deutsche Gefangenschaft geraten, so daß die Gelegenheit günstig schien, gegen diesen Konkurrenten vorzugehen<sup>75)</sup>. Da Waldemar wegen seines Kreuzzuggelübdes unter dem

<sup>71)</sup> Caspar, Salza S. 25 ff., betont die Rivalität der kaiserlichen und päpstlichen Ansprüche m. E. zu stark, während Stengel, HM. und Reich S. 186 ff., allzusehr die Gemeinsamkeit des Anliegens hervorhebt. Bei genauerem Zusehen zeigt sich die Verschiedenheit der Einstellung der beiden Universalmächte: die Kurie wünschte ohne Zweifel keine kaiserliche Mitwirkung in der baltischen Mission (vgl. Baethgen, Kurie und der Osten S. 322 ff.), während Friedrich II. an die Tradition des früheren Zusammenwirkens anzuknüpfen suchte. Das Kaisertum war in die Verteidigung gedrängt, um seine alte Stellung zu behaupten, seitdem die Kurie besonders seit Gregor VII. aggressiv es zurückzudrängen und sich selbst die kaiserlichen Vorrechte zuzulegen suchte; vgl. z. B. Percy Ernst Schramm, Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte. Eine Skizze der Entwicklung zur Beleuchtung des „Dictatus Papae“ Gregors VII., Studi Gregoriani 2 (1947) 403—457, und Alfred Hof, „Plenitudo potestatis“ und „imitatio imperii“ zur Zeit Innozenz' III., Zs. für Kirchengeschichte 4. Folge IV, 66 (1954/55) 39—71.

<sup>72)</sup> Preuß. UB. 1 Nr. 52.

<sup>73)</sup> Auch die Goldene Bulle von Rimini ist nicht gegen die Kirche gerichtet: sie sucht nur die Eigenständigkeit der weltlichen Gewalt gegenüber den vordringenden Ansprüchen der Kurie zu bewahren. Daß die geistliche Gewalt bei einer missionarischen Aufgabe nicht ausgeschaltet werden konnte, war dem Kaiser selbstverständlich klar. — Es sei auch ausdrücklich darauf verwiesen, wie gefällig sich der Kaiser in seiner Ketzergesetzgebung gegenüber der Kirche zeigte; vgl. Grundmann S. 355 und 362 mit Anm. 5 in dem Anm. 38 zitierten Handbuch.

<sup>74)</sup> Leonid Arbusow hat diese Zusammenhänge aufgedeckt; DA. 7 (1944) 341 ff. Einige Jahre vorher hatte Theodor Mayer, Kaisertum und der Osten S. 305 Anm. 36, *principes orbis* noch mit Heiden übersetzt. Dieser Ausdruck wird auch in der Arenza der Rimini-Urkunde gebraucht, wo eindeutig die christlichen Herrscher gemeint sind; die Heiden werden als *gentes* bezeichnet (s. o. Anm. 25).

<sup>75)</sup> Die Ausführungen von Arbusow sind vorige Anm. zitiert.

besonderen Schutz der Kurie stand, mußte Friedrich II. auf sie Rücksicht nehmen, zumal er an einem guten Verhältnis mit dem Papst interessiert war<sup>76</sup>). So betonte auch der Kaiser die *Libertas* der Neugetauften und knüpfte geschickt an ein päpstliches Mahnschreiben vom Jahre 1220 an, in dem der Papst König Waldemar Vorwürfe machte wegen der Behinderung der deutschen Missionstätigkeit in Livland durch Sperrung des Lübecker Hafens und ihn ermahnte, von der Unterdrückung der Neugetauften abzustehen, *quos Christus in libertatem vocavit*<sup>77</sup>). Freilich nutzte Friedrich dieser diplomatische Schachzug wenig, denn der Papst reagierte sofort unfreundlich auf diesen Anspruch des Imperium, wie noch zu zeigen ist.

Wie wenig dem Kaiser an der Freiheit der Neugetauften wirklich lag, wurde wenig später deutlich. Das eigenständig weltliche Machtmoment, das ihn mehr interessierte, kam 1226 in der Goldenen Bulle von Rimini für den Deutschen Orden unverhüllt zum Ausdruck trotz der Betonung der heilsgeschichtlichen Aufgabe des Reiches. Im Gegensatz zur Hervorkehrung der *Libertas* im Jahre 1224 wird hier ausdrücklich erklärt, es handele sich ebenso um die Unterwerfung der Heiden wie um ihre Bekehrung<sup>78</sup>). Die Landesherrschaft wurde von der Missionsfrage gelöst

---

<sup>76</sup>) An das anläßlich seiner Kaiserkrönung gemachte Kreuzzugsgelöbnis und die Ketzergesetzgebung (MG. Const. 2, Nr. 100; s. auch Anm. 73) sei besonders erinnert.

<sup>77</sup>) Bullarium Danicum (1198—1316). Hg. von A. Krarup (1932) Nr. 150.

<sup>78</sup>) ... *ut ... non minus ad depressionem quam ad conversionem gentium intendamus* und weiter ... *pro subiugandis barbaris nationibus et divino cultui reformandis* ... usw. Vgl. Stengel, HM. und Reich S. 188 f. — Die gegen-  
teilige Auffassung von Th. Mayer, Kaisertum und der Osten S. 305, beruht wohl auf einem Lese- bzw. Abschreibefehler. — Es ist zu beachten, daß es sich im Mittelalter nicht um eine absolute, sondern nur um eine differenzierte relative Freiheit handelt; so kann hier vielleicht zwischen der politischen und persönlichen Freiheit der Neophyten unterschieden werden. Es geht dem Kaiser um ihre politische Unterordnung, ihr persönlicher Rechtsstand interessiert ihn nur in zweiter Linie und hängt von ihrem Verhalten ab. Zu diesen Fragen vgl. Hans Patze, Der Frieden von Christburg vom Jahre 1249, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 7 (1958) 39—91, bes. S. 57 ff. (Neuabdruck in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters; hg. von Helmut Beumann, 1963, S. 417—483 mit Nachtrag 484 f.). Auf seine Auseinandersetzung mit Forstreuter braucht hier wohl nicht näher eingegangen zu werden; vgl. zuletzt Kurt Forstreuter, Zur Geschichte des Christburger Friedens von 1249, Zs. f. Ostforschung 12 (1963) 295—302 und den Anm. 68 zitierten Aufsatz von Weise.

und dem Deutschen Orden unabhängig von dieser zugesichert<sup>79)</sup>. Die grundsätzliche Einstellung Friedrichs II. war in beiden Fällen die gleiche, nur die Form wechselte. 1224 war es zweckmäßig und dem Anlaß entsprechend gewesen, in dieser versteckten Form vorzugehen, während 1226 der Deutsche Orden unter dem Eindruck seines gescheiterten Burzenländischen Unternehmens auf eine genaue Fixierung seiner Rechte Wert legte.

Die Unvereinbarkeit der päpstlichen Missionsidee mit den kaiserlichen Ansprüchen in ihrer machtpolitischen Ausprägung ist evident. Der Papst hat auch die Gefahr erkannt und sich gegen sie gewandt: auf das kaiserliche Freiheitsmanifest von 1224 folgte das päpstliche vom 3. Januar 1225, das allein von der Unterordnung unter Christus und die Kirche sprach<sup>80)</sup>, und als vermutliche Reaktion auf die Goldene Bulle von Rimini bestätigte der neue Papst Gregor IX. schon am 5. Mai 1227 das Freiheitsmanifest seines Vorgängers<sup>81)</sup>.

Das war bereits eine deutliche Sprache, aber die eigentliche Gegenaktion erfolgte in der preußischen Frage erst etwas später in direkten Verhandlungen mit dem Orden<sup>82)</sup>. Obwohl dieser von Friedrich II. die

<sup>79)</sup> Vgl. den Text bei Lohmeyer S. 383: Kol. K Zeile 22 ff. und Kol. W Zeile 21 ff. — Wenn Hellmann, Grundlagen S. 121, argumentiert, „daß der Orden keinen Staat zu gründen, sondern Mission zu treiben hatte“, so ist das ein Postulat, mit dem wenig anzufangen ist und das an die zeitweise moderne Verurteilung der mittelalterlichen Kaiserpolitik erinnert. Es geht um die nicht wegzudisputierende Realität, daß der DO. in Preußen eine Landesherrschaft von vornherein angestrebt und auch ausgebildet hat, wobei er zugleich Papst und Kaiser als Oberherren akzeptiert hatte; vgl. z. B. Caspar, Salza S. 38 f. Man fragt sich auch, mit welchem Recht Gegner des DO.s, z. B. der Erzbischof von Riga oder die Polen (erwähnt bei Hellmann S. 121 und 124), dagegen aufgetreten sind: warum sollte dem Erzbischof eine weltliche Herrschaft zustehen, dem DO. aber nicht? Die polnischen Ambitionen gegenüber Preußen — zu deren Verwirklichung ihnen im 13. Jh. die Kraft fehlte — sind um keinen Deut moralisch höher zu bewerten als das Vorgehen des Ordens.

<sup>80)</sup> Preuß. UB. 1, Nr. 54. — Auch die vier Tage vorher erfolgte Ernennung des Bischofs Wilhelm von Modena zum Legaten für die preußisch-baltischen Lande galt der Wahrung der päpstlichen Interessen. Der spätere Kardinal erwies sich dann allerdings als Förderer des DO.s Vgl. über ihn Gustav Adolf Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina. Bischof von Modena 1222—1234. Päpstlicher Legat in den nordischen Ländern († 1251) (*Societas scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum* II, 5, 1929).

<sup>81)</sup> Preuß. UB. 1, Nr. 60.

<sup>82)</sup> Hermann von Salza nahm sich bei der Durchführung des preußischen Unternehmens viel Zeit. Daß zwischen der Ausstellung der Rimini-Urkunde 1226 und dem Beginn der Kämpfe (1230) Jahre vergingen, dürfte auf drei Ursachen zurückzuführen sein: 1. Friedrichs II. Orientpolitik schien dem DO. in diesen Jahren Erwerb und Ausbau einer Machtposition auf Cypern — im



Privilegierung zur Eroberung und Herrschaftsbildung in der erstrebten Form erlangt hatte, konnte er als geistliche Körperschaft eine entsprechende Billigung seiner Pläne durch den Papst nicht gut entbehren, zumal er auf das päpstliche Wohlwollen noch besonders angewiesen war, da er in Preußen auf die älteren Ansprüche Bischof Christians stieß, der erfolglos an der Ausbildung eines neuen Kirchenstaates gearbeitet hatte<sup>83</sup>). 1234 kam es zu einer Einigung<sup>84</sup>). Die Versuche einer konsequenten Verwirklichung der päpstlichen Missionsidee — als deren Exponenten Bischof Christian in Preußen und der Legat Balduin von Alna in Livland zu betrachten sind — waren gescheitert; der Legat Wilhelm von Modena erkannte dies und unterstützte den Orden. So gestattete jetzt wohl nach langem Zögern<sup>85</sup>) Gregor IX. seinerseits dem Deutschen Orden die Ausbildung der Landesherrschaft, indem er ihm Preußen mit allen Rechten und Einkünften zu ewigem freien Besitz verlieh. Freilich erfolgte diese Privilegierung nicht so bedingungslos, wie sie einst Friedrich II. gewährt hatte: Der Orden mußte die Oberhoheit des Papstes, der Preußen *in ius et proprietatem beati Petri* aufnahm, ausdrücklich anerkennen und einen Rekognitionszins zahlen<sup>86</sup>).

---

Dienst und Interesse des Reiches! — in Aussicht zu stellen; vgl. Walther Hubatsch, Der Deutsche Orden und die Reichslehnschaft über Cypern (Nachr. d. Ak. d. Wiss. Göttingen. Phil.-hist. Kl. 8, 1955) S. 245—306. 2. Es bedurfte langer Verhandlungen und einer Verschlechterung seiner Lage, ehe Herzog Konrad sich dazu bereitfand, die Bedingungen des Ordens zu akzeptieren. 3. Noch wichtiger war es für den diplomatisch so gewandten HM. Hermann, für die Einholung der päpstlichen Billigung seiner Pläne eine günstige Situation abzuwarten (s. unten die Anm. 83 und 85) und ferner den Papst vor möglichst viele vollendete Tatsachen zu stellen.

<sup>83</sup>) Vgl. zu diesen Fragen z. B. Fritz Blanke, Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preußen, Altpreuß. Forschungen 4 (1927) 20—42 und ders., Die Entscheidungsjahre der Preußenmission 1206—1274, ZKG. 47 (1928) 18—40 (beide neuabgedruckt, in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke, s. Anm. 78, S. 337—363 und 389—416), Erich Maschke, Der deutsche Orden und die Preußen (1928), und die Anm. 78 zitierten Aufsätze.

<sup>84</sup>) Preuß. UB. 1, Nr. 108.

<sup>85</sup>) Da der Papst 1231/32 die Privilegien des Ordens für das Burzenland bestätigte und die ungarischen Herrscher aufforderte, dieses Gebiet dem Orden zurückzuerstatten (vgl. Patze S. 47 Anm. 41), ist es nicht ausgeschlossen, daß Gregor IX. den Deutschen Orden — wohl in Anbetracht des Rimini-Privilegs — aus Preußen fernhalten wollte. Den Ausschlag zugunsten des Einsatzes des Ordens in Preußen dürfte vielleicht das Ausscheiden Bischof Christians bewirkt haben, der in preußische Gefangenschaft geraten war und eine Zeitlang für tot gehalten wurde. — S. auch Anm. 82.

<sup>86</sup>) Daß sich mit dieser Formel — im Gegensatz zu der einfachen Schutzformel — konkrete politische Ansprüche auf die Oberhoheit verbanden, ist neuerdings nachgewiesen in der Anm. 40 zitierten Arbeit von Verhein.

Caspar hat diese Bulle ebenso als Provisorium aufgefaßt wie die Goldene Bulle von Rimini, da sie keine Regelung der zukünftigen Verfassung des Landes nach Abschluß des Missionswerkes getroffen habe<sup>87)</sup>. Die päpstliche Verfügung, daß Preußen weder durch den Orden noch durch andere der Herrschaft irgendeiner Macht jemals unterworfen werden dürfe<sup>88)</sup>, hat er so gedeutet, daß der Orden nach der Bekehrung der Heiden kein Recht auf Herrschaft mehr gehabt habe. Und weiter wandte er sich ausdrücklich gegen die Interpretation, dieses Verbot habe sich gegen Dritte gerichtet, wobei er an Konrad von Masovien dachte. Aber diese Klausel kann doch kaum auf den Orden gemünzt gewesen sein; es wäre allzu unlogisch, ihm einerseits das Land mit allen Rechten zu ewigem freien Besitz zu übertragen und im gleichen Satz die Ausbildung der Landesherrschaft zu verbieten<sup>89)</sup>. Merkwürdig, daß Caspar hier nicht an einen Gegensatz zum Reich gedacht hat, zumal er sonst den Wettstreit zwischen Papst und Kaiser stark hervorhebt<sup>90)</sup>. Sehen wir aber in dieser Klausel eine Abwehr der in der Goldenen Bulle von Rimini angemeldeten Reichsansprüche, dann läßt sich damit die inzwischen erfolgte Entwicklung in den Missionsgebieten in Einklang bringen. Die Bulle Gregors IX. ist m. E. ein Verzicht auf die politische Verwirklichung der päpstlichen Missionsidee<sup>91)</sup>: der Papst war bereit, die durch die Ereignisse überholten Pläne einer unmittelbaren Herrschaft fallen zu lassen und fand einen Kompromiß, indem er zwar die Ordensherrschaft unter seiner Oberhoheit sanktionierte, sich aber sonst weiterhin bemühte, das Reich auszuschließen.

<sup>87)</sup> Caspar, Salza S. 35 ff. und bes. S. 86 f. Anm. 148.

<sup>88)</sup> ... *ipsamque [terram] vobis et domui vestre cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum libere possidendam, ita ut per vos aut alios dicta terra nullius umquam subiciatur dominio potestatis.* — Bereits 1227 Juli 28 hatte Gregor IX. den Orden gegen Ansprüche Dritter schützen wollen: *liceat vobis libere in usus vestros convertere ea, quae de spoliis ipsorum ceperitis paganorum, et ne de iis contra velle vestrum portionem alicui dare cogamini prohibemus* ... (zitiert bei Verhein S. 236 Anm. 4).

<sup>89)</sup> Wie die Landesherrschaft des DO.s mit der Bewahrung der persönlichen Freiheit der Neophyten vereinbar war, führt Patze aus in dem Anm. 78 zitierten Aufsatz Abschnitt III, vor allem S. 72 f. S. auch Anm. 91.

<sup>90)</sup> Daß in der Urkunde selbst eine ausdrückliche Wendung gegen das Kaisertum vermieden wurde, ist verständlich, da zur damaligen Zeit zumindest nach außen ein gutes Einvernehmen zwischen Papst und Kaiser bestand. Einen guten Überblick über die Rivalität zwischen Kurie und Friedrich II. gibt Patze, Christburger Vertrag, bes. S. 40—49 und 53.

<sup>91)</sup> Die in den Urkunden päpstlicherseits betonte Erhaltung der Freiheit derjenigen Preußen, die freiwillig das Christentum annahmen, wurde zwar noch 1253 von Innozenz IV. wiederholt (vgl. Caspar, Salza S. 34—36), verlor aber durch die großen Preußenaufstände z. T. ihre praktische Bedeutung.

In dieser Linie liegt auch die Investitur des Hochmeisters Gerhard von Malberg durch Innozenz IV. am 1. Oktober 1243 in Anagni mit einem Ring, wobei dieser einen Treueid leistete<sup>92</sup>). Gewöhnlich wird diese Investitur als Belehnung aufgefaßt, was aber nicht zutreffend sein dürfte, da in der Urkunde der Ausdruck *feudum* oder *iure feudi* o. ä. fehlt; investieren kann auch ganz allgemein einweisen bedeuten<sup>93</sup>) und auch Ring und Treueid brauchen keine Lehnbindung zu bedingen; es handelt sich um Formen, die einem hohen Geistlichen gegenüber öfter angewandt wurden. Das Lehnswesen war der Kurie nicht fremd, und die päpstliche Kanzlei hätte eine Belehnung einwandfrei urkundlich formulieren können<sup>94</sup>). Klaus Verhein hat durch Vergleich mit echten Belehnungen durch den Papst festgestellt, daß es sich hier um eine andere Art von Unterordnung handelte, für die er den Ausdruck Feudal-Emphyteuse gebraucht<sup>95</sup>), wozu auch der 1234 verlangte Rekognitionszins paßt<sup>96</sup>). Wir sehen, daß der Papst selber sein dem Orden verliehenes Privileg beachtete<sup>97</sup>), ebenso wie es der Kaiser gehalten hatte.

Wenn der Akt von 1243 auch keine Belehnung war, bedeutete er doch eine eindrucksvolle Demonstration des alleinigen päpstlichen Oberherrschaftsanspruches. Inzwischen war es auch zum großen Zusammenstoß zwischen Innozenz IV. und Friedrich II. gekommen; so ist es ver-

---

<sup>92</sup>) Preuß. UB. 1, Nr. 147: *te, dilecte in domino fili, Gerarde, magister domus eiusdem, anulo nostro de terra investientes eadem, ita quod ipsa, pro qua fidelitatem sedi apostolice promisisti, per vos aut alios nullius unquam subiciatur dominio potestatis.*

<sup>93</sup>) Vgl. Julius Ficker, Vom Heerschild (1862) S. 34.

<sup>94</sup>) Vgl. Karl Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, Archiv für Urkundenforschung 12 (1932) 13—110.

<sup>95</sup>) Vgl. in dem Anm. 40 zitierten Werk besonders den Abschnitt: Der Staat des Deutschen Ordens S. 236—249. Patze, Christburger Vertrag S. 46 f. Anm. 38, scheint Verhein mißverstanden zu haben, wenn er meint, dieser habe durch Überinterpretation juristischer Formalien jede Form kurialer Herrschaft im Deutschordensland in Frage gestellt: Verhein bestreitet nicht die kuriale Oberhoheit, sondern nur die Form der Belehnung.

<sup>96</sup>) ... *quod in recognitionem domini et percepta a sede apostolica libertatis ecclesie Romane census annuus persolvatur.* Preuß. UB. 1, Nr. 108.

<sup>97</sup>) Stengel, HM. und Reich S. 204 f., hat aus dieser Investitur gefolgert, der Papst habe sich nicht an sein eigenes Verbot gehalten und sich dessen nur bedient, um die eigene Schutzherrschaft auszubauen. — Auch sonst wird die Investitur von 1243 stets als Belehnung bezeichnet; eine Aufzählung von Belegstellen würde zu weit führen. — Was den Treueid betrifft, so war dem Orden nur die für weltliche Personen übliche Form verboten; der HM. hat ihn vermutlich in der für hohe Geistliche vorgeschriebenen Fassung geleistet; vgl. Verhein S. 237 f.

ständig, daß sich der Kaiser damit nicht abfinden wollte: in einer neuen Goldbulle (1245), die dem Orden die Eroberung von Kurland, Litauen und Semgallen gestattete, wahrte er diesmal ausdrücklich die Reichsrechte<sup>98)</sup>. Der Wortlaut dieser Urkunde entspricht mutatis mutandis dem Rimini-Privileg von 1226 mit einem bezeichnenden Unterschied: wo es 1226 ganz allgemein hieß, der Orden sei niemand Rechenschaft schuldig, steht 1245 — niemand außer dem Kaiser und seinen Nachfolgern<sup>99)</sup>. War der Reichsvorbehalt in der Fassung von 1226 zweifellos implicite zu verstehen, so hatte die Entwicklung der dazwischenliegenden Zeit mit der offenen Wendung der Kurie gegen das Kaisertum gezeigt, daß er in dieser unklaren Formulierung nicht genügend gewahrt war und es einer ausdrücklichen Erwähnung bedurfte.

Auch Kaiser Heinrich VII. hielt eine Betonung der Reichsrechte für notwendig, als er zu Beginn des 14. Jahrhunderts den Erwerb Pommerellens durch den Hochmeister sanktionierte. Die letzten askanischen Markgrafen von Brandenburg hatten dem Orden dieses Territorium — oder genauer ihren Rechtsanspruch darauf<sup>100)</sup> — auf Grund ihrer Lehnshoheit verkauft und sich verpflichtet, die kaiserliche Zustimmung zu erwirken<sup>101)</sup>. Hier haben wir wieder in größerem Maßstab den üblichen Vorgang: durch die Übertragung an den Orden scheidet ein bisheriges Lehnsterritorium aus dem Reichslehnsverband aus und wird

---

<sup>98)</sup> Livl. UB. 1, Nr. 185.

<sup>99)</sup> 1226: ... *nulli respondere proinde teneantur*. 1245: ... *nulli teneantur inde, nisi tantum nobis et successoribus nostris, Romanis principibus, respondere*. — Eine ähnliche Entwicklung ist in Bezug auf die Landesherrschaft des DO. festzustellen; zunächst wurden die Formulierungen der Kaiserurkunden von 1226 und 1245 als ausreichend betrachtet, aber in einer Fälschung der letztgenannten Urkunde wird sie stärker betont und von der Missionstheorie unabhängig gesehen. Hier ist auch von der aktiven Lehnsfähigkeit des HM.s die Rede: Preußen, Litauer und Russen sollen ihre Länder nach ihrer Bekehrung vom HM. zu Lehen nehmen. Von einer Belehnung des HM.s dagegen ist auch hier keine Rede. Text bei Max Perl bach, Preußisch-polnische Studien 1 (1886) 109—111; vgl. dazu auch Caspar, Salza S. 37 mit den Anm. 80, 157 und 248. Es wäre interessant, den Zeitpunkt der Fälschung festzustellen.

<sup>100)</sup> Auf die verzwickten lehnsrechtlichen Ansprüche der Markgrafen von Brandenburg einerseits und die Erbansprüche der polnischen Herrscher andererseits kann hier nicht näher eingegangen werden.

<sup>101)</sup> 1310 Juni 12; Pommerellisches UB. Nr. 685. — Zur weiteren Sicherung seines Besitzes erwirkte der DO. 1329—1337 die Verzichtserklärungen des böhmischen Herrscherpaares Johann und Elisabeth und dessen Sohnes Karl (des späteren Kaisers), die als Erben der Přemysliden Ansprüche auf den polnischen Thron erhoben; Preuß. UB. 2, 2, Nr. 638 u. 688 sowie 3, 1, Nr. 92/93.

Allod. Obwohl die grundsätzliche kaiserliche Billigung schon durch die alten Privilegien reichsrechtlich festgelegt war, hatte der Orden wohlweislich — mit Rücksicht auf die polnischen Ansprüche — eine gesonderte Beurkundung angestrebt. Heinrich VII. erteilte auch die erbetene Zustimmung und verlieh dem Orden Gerichtsbarkeit, Münz- und Bergregal — wieder unter Vermeidung lehnsrechtlicher Ausdrücke —, aber unter ausdrücklicher Wahrung der Reichsrechte: *salvo tamen iure et honore imperii*<sup>102)</sup>.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß es dem Papst nicht gelungen war, den Kaiser aus Preußen zu verdrängen, aber die letzten Kämpfe Friedrichs II. und das Interregnum mit seinen Folgen haben einen weiteren Ausbau oder die nachdrückliche Geltendmachung der Reichsrechte verhindert<sup>103)</sup>. So blieben beide Ansprüche nebeneinander bestehen, doch befand sich der Papst in einer etwas günstigeren Lage, weil sein Oberherrschaftsanspruch bei einem geistlichen Ritterorden nicht so leicht in Vergessenheit geraten konnte, während das Reich auf sein bestes Hilfsmittel — die Belehnung — verzichtet hatte; hier hätten sich die positiven Möglichkeiten des Lehnswesens auswirken können. Eine Lockerung der Verbindungen und somit weitere Gefährdung der

---

<sup>102)</sup> 1311 Juli 12; Pommerell. UB. Nr. 700 = Preuß. UB. 2, Nr. 37. — Die von Hellmann, Grundlagen S. 123, vermißte Einholung der päpstlichen Bestätigung erklärt sich zwanglos aus dem Umstand, daß die Erwerbung Pommerellens von den Askaniern sich auf deren lehnsrechtlich fundierte Rechtsansprüche stützte, somit in erster Linie allein der kaiserlichen Bestätigung unterlag. Päpstlicherseits genügte also eine stillschweigende Aufnahme in die Generalbestätigung aller von Papst und Kaiser verliehenen Privilegien. — Daß die damaligen politischen Schwierigkeiten mit der Kurie infolge der vom Erzbischof von Riga und den Polen gegen den Orden an der Kurie angestregten Prozesse wohl nur nebenbei eine Rolle spielten, dürfte das Vorgehen des Ordens bei der Erwerbung Estlands zeigen. Als der HM. im Jahre 1346 dieses Land vom Dänenkönig kaufte — und auch die Erbsprüche des Markgrafen von Brandenburg, des ältesten Kaisersohnes, ablöste — ließ er sich den neuen Besitz zunächst vom Kaiser (am 20. 9. 1346) und etwas später von Papst Clemens VI. (8. 2. 1348) bestätigen; Livl. UB. 2, Nr. 854 und 885. Für Estland, das nicht zum Reich gehörte, war die Zustimmung beider Universalgewalten erwünscht, zumal Karl IV. damals bereits zum Gegenkönig gewählt worden war.

<sup>103)</sup> So wurde z. B. der Christburger Vertrag zwischen dem DO. und den aufständischen Preußen 1249 allein vom päpstlichen Legaten vermittelt; vgl. Patze bes. S. 49 ff., der allerdings das Eingreifen der Kurie wohl zu stark mit der Tatarengefahr begründet, während Forstreuter — s. Anm. 78 — m. E. zutreffend an die erste Stelle den päpstlich-staufischen Konflikt stellt und u. a. darauf hinweist, daß der damalige preußische Landmeister Dietrich von Grüningen zur antistaufischen Partei gehörte.

Reichsrechte ergab sich auch daraus, daß der Orden von den üblichen Reichspflichten entweder generell befreit war oder sie bereits durch den Deutschmeister und die Balleien im älteren Reichsgebiet erfüllte, z. B. die Teilnahme am Romzug<sup>104</sup>). So war der preußische Ordenszweig ganz auf seine ihm eigentümliche Pflicht des Heidenkampfes und den Ausbau seines Territoriums gestellt. Doch darf nicht übersehen werden, daß die Verbindung zum Reich nicht abriß: von jedem neuen Herrscher ließ sich der Deutsche Orden seine Privilegien bestätigen, neben den summarischen Bestätigungen stehen ausdrückliche Erneuerungen der Goldenen Bulle von Rimini<sup>105</sup>).

### 3. Die rechtliche Lage bis 1466

Aus den folgenden Jahrhunderten bis 1466 sollen in unserem Zusammenhang zwei Tatsachen genauer erörtert werden. Es handelt sich einmal um den von Ludwig dem Bayern angeblich, zum andern um den von Sigmund tatsächlich unternommenen Versuch, die staatsrechtliche Stellung des Deutschen Ordens zum Reich zu ändern.

Im Jahre 1337 schenkte Kaiser Ludwig dem Hochmeister Dietrich von Altenburg und dem Deutschen Orden die litauischen Lande. Von den verschiedenen inhaltlichen und diplomatischen Problemen, die sich an die zwei darüber ausgestellten Urkunden<sup>106</sup>) knüpfen, interessiert uns hier nur die angebliche Belehnung und Erhebung des Hochmeisters in den Reichsfürstenstand<sup>107</sup>).

<sup>104</sup>) In einer Urkunde vom 14. Dez. 1360 dankte Karl IV. für die ihm auf dem Romzug geleisteten Dienste; Livl. UB. 2, Nr. 978. — Eine gründliche Erforschung der Stellung und politischen Wirksamkeit der DM. im MA. ist ein dringendes Desiderat der Deutschordensforschung. S. auch Anm. 38.

<sup>105</sup>) S. o. Anm. 5.

<sup>106</sup>) Preuß. UB. 3, Nr. 134 (Prunkausfertigung mit Goldbulle) und 135 = Tabulae Nr. 210 f.

<sup>107</sup>) Stengel, HM. und Reich S. 210 f., meint, daß die einander widersprechenden Angaben der Urkunde den Versuch darstellten, das päpstliche Lehnverbot zu umgehen; und auf diesem Wege sei es dann zu einer Anerkennung des Titels eines Reichsfürsten an den HM. gekommen. Die späteren echten Versuche, eine staatsrechtliche Änderung herbeizuführen, hat Stengel nicht mehr behandelt. — Max Hein, Die Verleihung Litauens an den Deutschen Orden durch Kaiser Ludwig den Bayern i. J. 1337, *Altpreußische Forschungen* 19 (1942) 36—54, hält ebenfalls an der Belehnungsthese fest, obwohl er ausdrücklich auf das sog. Lehnverbot hinweist (S. 50); im allgemeinen kommt es ihm aber mehr auf die Klarlegung der politischen Hintergründe der Beurkundung an als auf ihre rechtlich-formale Bedeutung. — Albert

Der Inhalt der Urkunden — soweit für unseren Zusammenhang von Belang — ist folgender: der Kaiser schenkt dem Orden Litauen (die einzelnen litauischen Landschaften werden aufgezählt) und investiert den Hochmeister, den er *princeps noster et Romani imperii* nennt<sup>108</sup>), namens des Ordens mit den Temporalien und der Jurisdiktion dieses Fürstentums. Wir wollen nun untersuchen, ob diese Tatsachen wirklich als Belehnung<sup>109</sup>) und Erhebung in den Reichsfürstenstand zu interpretieren sind.

Zuerst ist festzuhalten, daß es sich um eine S c h e n k u n g handelt, und zwar *iure proprio*, d. h. in der für den Orden auch sonst gebräuchlichen Form. Abgesehen davon, daß Schenkung und Belehnung schon an sich Gegensätze sind, fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer Belehnung, denn wir haben bereits einmal festgestellt, daß investieren schlechthin einweisen bedeuten kann<sup>110</sup>). Diese Interpretation wird durch die Tatsache bestätigt, daß bei Belehnungen immer der Ausdruck *feudum* in irgendeiner Form vorkommt<sup>111</sup>). Aus der Bezeichnung Litauens als Fürstentum dürfte für die staatsrechtliche Stellung des Deutschen Ordens keine Folgerung zu ziehen sein, denn dieses Land verdiente wohl an sich eine solche Kennzeichnung, weil man es in dieser Zeit nicht mehr als irgendein nicht näher differenziertes Gebiet behandeln konnte.

Als letztes der inhaltlichen Momente ist die Bezeichnung des Hochmeisters als Reichsfürsten zu erklären. Dabei kann gleich festgestellt werden, daß es sich keineswegs um eine E r h e b u n g zum Reichsfürsten handelte<sup>112</sup>); vielmehr steht dieser Zusatz gleich hinter dem Namen,

---

Werminghoff, Die Urkunden Ludwigs des Bayern für den Hochmeister des Deutschen Ordens vom Jahre 1337, Archiv f. Urkundenforschung 5 (1914) 21—40, behandelt diese Urkunden als weitere Bestätigung seiner Anschauung, daß der HM. ein Reichsfürst des Römischen Reiches gewesen sei. — Die Tatsache, daß es sich um eine Schenkung handelt, bemerkt auch Hellmann, Grundlagen S. 118, aber er beschäftigt sich nicht weiter damit.

<sup>108</sup>) Nach dem Tode Heinrichs VII. darf wohl schon vom Zusammenfallen von Imperium und Regnum gesprochen werden, doch scheint bezeichnenderweise mit dem Absinken der Macht des Reiches die Wertschätzung der Titulatur zu steigen: in der Rimini-Urkunde wurde der HM. einfach *fidelis noster* und der als Reichsfürst beanspruchte Herzog Konrad *devotus noster* genannt. Die übliche Bezeichnung für HM. und Ordensbrüder war *religiosi viri magister et fratres*.

<sup>109</sup>) So noch Weise in dem Anm. 68 zitierten Aufsatz S. 663.

<sup>110</sup>) S. o. S. 219 mit Anm. 93.

<sup>111</sup>) Vgl. die MG. Const. 3 und 4 im Register unter *investitura* angegebenen Stellen.

<sup>112</sup>) Über die formalen Voraussetzungen einer Erhebung in den Reichsfürstenstand vgl. Edmund E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes. ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 294—342.

als ob er dem Hochmeister von jeher gebühre. Da ihm als Landesherrn Preußens dieser Titel bekanntlich nicht zustand, müssen andere Deutungsmöglichkeiten erwogen werden. Zunächst ist zu prüfen, ob der Fürstentitel nicht dem damaligen Hochmeister persönlich kraft seiner Herkunft gebührte, d. h. daß er geborener Reichsfürst war. Dietrich war der Letzte aus dem Geschlecht der Burggrafen von Altenburg; die Burggrafschaft war Reichslehen<sup>113)</sup>, aber ob ihre Inhaber Reichsfürsten waren, ist strittig: Ottomar Schreiber hält es seit dem Ende des 13. Jahrhunderts für sicher<sup>114)</sup>, A. B. E. v. d. Oelsnitz dagegen bestreitet es, denn es sei nur erwiesen, daß sie die Burggrafschaft unmittelbar vom Reich besaßen, daneben hätten sie aber auch Lehen von den Wettinern gehabt, was gegen ihren Reichsfürstenstand spräche<sup>115)</sup>. Es ist gut möglich, daß den Burggrafen der Reichsfürstentitel im strengen Sinne des Wortes zwar nicht zukam, die Familie aber nach einer Erhöhung ihrer Stellung gestrebt hatte<sup>116)</sup>. Eine weitere Untersuchung der Frage ist also notwendig. Aber selbst wenn dem Altenburger persönlich der Fürstentitel gebührt hätte, wäre diese Antwort für unsere Fragestellung nicht recht befriedigend, weil Kaiser Ludwig im Jahre 1346, als er dem Deutschen Orden den Kauf Estlands bestätigte, den damaligen Hochmeister Heinrich Dusemer — bei dem von einer reichsfürstlichen Abstammung überhaupt keine Rede sein kann — ebenfalls als *princeps* bezeichnete<sup>117)</sup>.

Es bleibt also nur übrig, hier eine ähnliche Entwicklung zu sehen, wie sie in den Formulierungen der Kaiserurkunden von 1226 (*nulli respondere proinde teneantur*) und 1245 (*nulli teneantur inde, nisi tantum nobis et successoribus nostris, Romanis principibus, respondere*) bzw. 1311 (*salvo iure et honore imperii*) zu beobachten war: anfangs war die Zugehörigkeit zum Reich so selbstverständlich, daß dem Hochmeister eine Sonderstellung, die derjenigen eines Reichsfürsten nur angeglichen

<sup>113)</sup> Belehnung durch Rudolf I. 1289; RI. 6, Nr. 2262.

<sup>114)</sup> O. Schreiber, Die Personal- und Amtsdaten der HM. des Deutschen Ritterordens von seiner Gründung bis zum Jahr 1525, Oberländische Geschichtsblätter 15 (1913) 699—702.

<sup>115)</sup> A. B. E. v. d. Oelsnitz, Herkunft und Wappen der HM. des DO.s 1198—1525 (1926) 124 Anm. 165.

<sup>116)</sup> Es ist auffällig, daß sich die Burggrafen in ihren Urkunden häufig *Dei gratia* nennen, was ich zwar bei den Wettinern, also Reichsfürsten, aber nicht z. B. bei den angesehenen Vögten von Plauen beobachtet habe; vgl. UB. der Deutschordens-Ballei Thüringen 1 (1140—1331). Hg. von Karl Heinz Lampe (1936) z. B. Nr. 73 f., 467 f., 551 f. und 565. Ob daraus irgendwelche Schlüsse gezogen werden können?

<sup>117)</sup> Livl. UB. 2, Nr. 854.



war, unbedenklich hatte zugestanden werden können; später, als nach dem Untergang der Staufer das Reich geschwächt war, erschien es notwendig, die Zusammengehörigkeit zwischen Reich und Ordensterritorium wenigstens im Titel des Hochmeisters anklingen zu lassen, wenn es auch nicht ganz korrekt war<sup>118</sup>). Die Lehnsexemption des Ordens und seine Befreiung von den üblichen Reichslasten blieb erhalten, aber dem Hochmeister, der inzwischen der Regent eines mächtigen Territoriums geworden war, wurde quasi honoris causa der Fürstentitel zuerkannt<sup>119</sup>).

Jetzt bleibt noch eine andere Frage zu klären, nämlich ob der Initiale der Prunkausfertigung<sup>120</sup>), die den vor dem Kaiser mit einer Rautenfahne in der Hand knienden Hochmeister zeigt, eine staatsrechtliche Bedeutung zugesprochen werden kann. In der Urkunde wird in der Form eines Berichtes erzählt, Heinrich II. von Niederbayern habe der neuerbauten Bayernburg Wappen und Fahne Bayerns verliehen, von einer Mitwirkung des Kaisers bei dieser Angelegenheit ist keine Rede. Es liegt m. E. nahe, hier an diese Fahne (Rauten!) zu denken, zumal der Text für eine Lehnsfahne keinen Anhaltspunkt bietet. Die Ähnlichkeit mit echten bildlichen Belehnungsdarstellungen<sup>121</sup>) besagt nicht viel, denn der ausfertigende Kanzleibeamte kann sich an ihm geläufige Vorbilder gehalten haben ohne Verständnis für oder gar Kenntnis von der Sonderstellung des Deutschen Ordens, zumal ihm ein — fehlerhafter — Entwurf der Ordenskanzlei vorlag, an dem kaum Verbesserungen vorgenommen wurden. So dürften diese Urkunden m. W. keinesfalls als ein

---

<sup>118</sup>) Ähnlich die Meinung Stengels, HM. und Reich S. 211: der Kaiser habe den Titel gegen besseres Wissen gebraucht, um auf diese Weise dem Ordensoberhaupt die reichsfürstliche Stellung ohne ausdrückliche Verleihung zuzugestehen. Da die Urkunden Kaiser Ludwigs nach einem Konzept der Ordenskanzlei angefertigt waren (vgl. Rudolf Grieser, Das älteste Register der Hochmeister-Kanzlei des Deutschen Ordens, MÜG. 44, 1930, 422), ist anzunehmen, daß Ordens- und Reichsinteressen übereinstimmten. — S. auch Anm. 167.

<sup>119</sup>) Auch Karl IV., der von seinen Vorgängern sowohl im Kaisertum als auch auf dem böhmischen Thron — einschließlich seines Vaters — her in einer ordensfreundlichen Tradition stand, behandelte die Ordensbrüder ganz selbstverständlich als seine Untertanen, unternahm aber keinen Versuch, in der Stellung des DO. zum Reich eine formale Änderung vorzunehmen. Diese Praxis (vgl. z. B. Tabulae Nr. 188 — für die Ballei Franken — und Nr. 277 — für HM. und Gesamtorden) konnte allerdings bedeutsam werden für die Zukunft, wie Karl IV. das Verhältnis zur Kurie durch die Verfügungen der Goldenen Bulle (Nürnberg 1356) sozusagen auf kaltem Wege bereinigt hatte.

<sup>120</sup>) Eine Abbildung der Initiale bei Christian Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen (1932) Abb. 3 vor S. 17.

<sup>121</sup>) Stengel, HM. und Reich S. 211 Anm. 2, weist darauf hin.

Versuch gewertet werden, die staatsrechtlichen Beziehungen des Ordens zum Reich irgendwie zu verändern. Dazu ist noch zu bemerken, daß Kaiser Ludwig dessen Lehnsexemption kannte und auch beachtete, denn er hat die alten Privilegien, daß früheres Lehnsgut nach der Schenkung an den Deutschen Orden Allod wird, mehrfach bestätigt<sup>122</sup>). Die letzte Bestätigung dieser Vergünstigung ist m. W. von König Ruprecht<sup>123</sup>); von seinem Nachfolger Sigmund liegt eine solche nicht mehr vor<sup>124</sup>). Und dieser war es auch, der als erster tatsächlich eine Änderung des bestehenden Zustandes anstrebte und den Orden in den Reichslehnsverband einbeziehen wollte.

Aus einem Brief des Hochmeisters an den Prokurator in Konstanz erfahren wir, daß eine Gesandtschaft im Auftrage des Kaisers am 6. April 1416 ihm den Vorschlag unterbreitet hatte, *das wir mitsamt unserm orden uns dem reiche irgebin und unsere lehen vom reiche empfangen*; dafür bot Sigmund dem Orden an, er wolle ihm zu einem guten Frieden (mit Polen) verhelfen und seinen Besitz und alle Privilegien garantieren<sup>125</sup>).

Der Hochmeister lehnte diese Forderung ab mit der Begründung, solches sei ihm unmöglich anzunehmen und dem Orden bisher auch nie zugemutet worden. Wenn er weiter nur kurz andeutete, daß der Prokurator die Folgen eines solchen Schrittes selbst ermessen könne, so müssen wir vor allem an die Rücksichtnahme auf die Kirche denken, zumal das Konzil im preußisch-polnischen Konflikt entscheiden sollte. Wieweit daneben Zweifel an der Macht oder gar am guten Willen Sigmunds mitgespielt haben kann, ist quellenmäßig nicht greifbar. Ent-

---

<sup>122</sup>) Tabulae Nr. 271—273. — Über die Beziehungen zwischen Kaiser und Orden in dieser Zeit vgl. Julius von Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie (1900) und Hofmann (s. o. Anm. 19) S. 56.

<sup>123</sup>) Tabulae Nr. 288.

<sup>124</sup>) Eine Durchsicht der RI. Bd. 11 ergab, daß von Sigmund nur allgemeine Privilegienbestätigungen erhalten sind.

<sup>125</sup>) Druck: Codex epistolaris magni ducis Vitoldi 1376—1430. Hg. von Anton Prochaska (Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia 6, 1882) Nr. 667; ausführliche Regesten: Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. Bd. 2: Peter von Wormditt (1403—1419). Bearb. von Hans Koepen (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 13, 1960) Nr. 137, und Ottokar Israel, Das Verhältnis des Hochmeisters des Deutschen Ordens zum Reich im 15. Jh., Diss. Göttingen 1951 (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas 4, 1952) S. 22. Die übrigen Vorschläge und Forderungen Sigmunds interessieren in unserem Zusammenhang nicht näher.

scheidend war aber die grundsätzliche Einstellung des Ordens. Er hielt an seinem Anspruch, Vorkämpfer der Christenheit und damit seiner Privilegien — einschließlich der Befreiung von Lehnbindungen — würdig zu sein, unbeirrt fest, obwohl die zumindest formelle Christianisierung Litauens, die auf die polnisch-litauische Union (1386) folgte, eine neue Lage geschaffen hatte. Die Polen leugneten dann auch ganz folgerichtig die Existenzberechtigung des Ordens in Preußen<sup>126</sup>).

Dagegen finden wir bei Sigmund keine Andeutung dafür, daß sein Angebot auf grundsätzliche Überlegungen, der Orden habe seine ursprüngliche Berechtigung auf Unterstützung ohne direkte Gegenleistung verloren, zurückzuführen sei. Dafür spricht seine spätere Haltung, denn er bestätigte dem Orden nach seiner Krönung nicht nur allgemein dessen Privilegien<sup>127</sup>), sondern verbriefte ihm ebenso 1429 den Besitz der Neumark als „Kirchengabe“<sup>128</sup>), d. h. wiederum frei und ohne Lasten, für dauernd und befreite die Ordensuntertanen in Preußen und Litauen von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichtes außer im Falle der Rechtsverweigerung<sup>129</sup>). Auch erhielt die Idee des Glaubenskampfes neuen Auftrieb durch die Hussiten- und Türkengefahr. Sigmund selber hatte dem Orden wieder eine Rolle entsprechend dessen ursprünglicher Aufgabe in Ungarn im Kampfe gegen die Türken zugesacht; allerdings scheiterte das Unternehmen bereits nach wenigen Jahren<sup>130</sup>). Auch zu den Hussitenkriegen sollte der Orden einen Beitrag leisten<sup>131</sup>).

Weiter sollen die Gründe aufgezeigt werden, die Sigmund bewogen haben, dem Orden einen Verzicht auf die bislang innegehabte Sonder-

<sup>126</sup>) Auf dem Konstanzer Konzil griffen die Polen grundsätzlich die gewaltsame Bekehrung an; vgl. Paul Nieborowski, Die Preussische Botschaft beim Konstanzer Konzil bis Ende Februar 1416 (Diss. Breslau 1910) S. 32 ff., und neuerdings Hans-Dietrich Kahl, Die völkerrechtliche Lösung der „Heidenfrage“ bei Paulus Vladimiri von Krakau († 1435) und ihre problemgeschichtliche Einordnung, Zs. f. Ostforschung 7 (1958) 161—209. — Der Papst untersagte schon 1403 auf polnisches Drängen die Litauerreisen, König Wenzel hatte es bereits 1395 getan, als er sich mit Polen verbündete; vgl. Krollmann S. 81 und 70. Da die öffentliche Meinung in Deutschland dem Orden jedoch günstig war, galt dieses Verhalten des Königs als einer der Gründe für seine Absetzung durch die Fürsten; vgl. Deutsche Reichstagsakten 3, Nr. 212—217.

<sup>127</sup>) RI. 11, Nr. 10994.

<sup>128</sup>) Tabulae Nr. 213. Vgl. dazu Israel S. 33. Von einem Ausscheiden der Neumark aus dem Reichsverband ist keine Rede.

<sup>129</sup>) RI. 11, Nr. 5832.

<sup>130</sup>) Vgl. neben Israel S. 32 ff. Erich Joachim, König Sigmund und der Deutsche Ritterorden in Ungarn 1429—1432, MIOG. 33 (1912) 87—119.

<sup>131</sup>) Vgl. Israel S. 34 f. und ten Haaf S. 70 f.

stellung außerhalb des Reichslehnsverbandes vorzuschlagen. Sie sind in der politischen Situation Ostmitteleuropas zu finden, über die aber nur summarisch ohne näheres Eingehen auf die Einzelheiten — z. B. Tannenberg und den Ersten Thorner Frieden — gehandelt werden kann. Sigmund hatte als König von Ungarn mit Polen mehrfach Konflikte gehabt, und der Orden war schon allein wegen seiner geographischen Lage der gegebene Verbündete, zumal auch er an einem Bündnis wegen der Zuspitzung der Lage nach dem Abschluß der polnisch-litauischen Union Interesse haben mußte. An Sigmunds zu hohen Forderungen hatten sich die Bündnisverhandlungen zerschlagen, so daß der König sich mit Polen verständigte<sup>132</sup>). Während dieser Zeit der Entfremdung zwischen Reichsoberhaupt und Deutschem Orden boten die Ereignisse auf dem Konstanzer Konzil, dem die Beilegung des Streites zwischen dem Orden und Polen übertragen war, dem Herrscher die Anregung, neue Verbindungen zum Hochmeister aufzunehmen.

In Konstanz kam es am 13. Juli 1415 zu einer denkwürdigen Szene. Sigmund hielt dem Orden vor, er weiche jedem Gericht aus, indem er sich dem Kaiser gegenüber auf den Papst berufe und umgekehrt; zugleich verlangte der Herrscher zu wissen, ob der Orden sich der Entscheidung von Konzil und Reich unterwerfen wolle. Darauf erfolgte dann die berühmte Erklärung der Ordensgesandtschaft, der Orden sei stets der Kirche, dem Konzil und dem Reich gehorsam gewesen und bereit, sich ihrem Urteil zu unterwerfen. Diese Vorgänge werden oft so interpretiert, als ob Sigmund den Orden zu einer Entscheidung zwischen Kirche und Reich zwingen und aus seiner Doppelstellung herauslösen wollte<sup>133</sup>), denn dieser hatte zuweilen tatsächlich zwischen seinen beiden Oberherren laviert. Aber es ging eigentlich hier gar nicht um die Entscheidung zwischen Kirche und Reich, sondern nur um die Anerkennung ihrer gemeinsamen Gerichtsbarkeit, wobei der Orden praktisch keine Ausweichmöglichkeit hatte. Freilich bedeutete dann die Antwort mehr als nur die formale Anerkennung der Zuständigkeit des vorgeschlagenen Gerichts, denn sie war zugleich auch ein Bekenntnis zum Reich, dessen Gerichtsbarkeit gegenüber dem geistlichen Orden nicht ganz eindeutig feststand, und sie wurde auch als ein solches gewertet.

Sigmunds Verhalten ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht aus einem Bedürfnis, die allgemeine Frage der Jurisdiktion über den Orden zu klären oder gar diesen zu einer Stellungnahme gegen die Kirche zu ver-

<sup>132</sup>) Vgl. Israel S. 14 ff.

<sup>133</sup>) Ebd. S. 21.

anlassen, sondern vielmehr aus der konkreten politischen Lage zu erklären. Es entsprang seiner Verärgerung über seinen Mißerfolg, als er einige Jahre vorher den Orden seinen Interessen dienstbar zu machen gesucht hatte. Die Konstanzer Kundgebung der Ordensgesandtschaft bestimmte ihn nun dazu, von neuem mit dem Orden anzuknüpfen. Vermutlich um ihm die freie Entscheidungsmöglichkeit in der Zukunft zu beschneiden und ihn enger, man möchte fast sagen bedingungslos, an die eigenen politischen Absichten zu binden, kam nun Sigmund auf den Gedanken, den Orden zum Verzicht auf seine Sonderstellung außerhalb der Lehnspyramide, die ihm immer wieder Ausflüchte und eine bedeutende Unabhängigkeit gestattet hatte, zu bewegen<sup>134</sup>). Die Gelegenheit schien günstig wegen der bedrängten Lage des Ordens.

Als der Hochmeister jedoch — wahrscheinlich mit dem Hinweis auf seine kirchliche Stellung und die Lehnsexemption<sup>135</sup>) — die Lehnsnahme strikt ablehnte, verzichtete Sigmund bald auf diese Forderung und begnügte sich damit, ohne Belehnung seine Oberhoheit in Ordensangelegenheiten geltend zu machen. Diese Tatsache läßt erkennen, daß es ihm letzten Endes weniger um die Form, als um die konkrete Berücksichtigung seiner Wünsche durch den Orden ging<sup>136</sup>). Obwohl der Herrscher sich nun dem Orden wohlwollend zeigte, brachte seine Einmischung in die preußisch-polnischen Streitigkeiten diesem keinen Nutzen, weil der Orden keine konkrete Unterstützung erhielt, die allein ihm hätte helfen können. Schließlich mußte der Hochmeister entgegen den Wünschen Sigmunds mit Polen Frieden schließen, was den heftigsten Unwillen des Kaisers erregte<sup>137</sup>).

Dieser Brester Friedensvertrag ist von grundsätzlicher Bedeutung. Polen hatte die Gefahr erkannt, die sich aus einer Annäherung des Ordens an das Reich für seine Pläne ergab, und begann nun, bewußt auf eine Isolierung des Ordens hinzuwirken. Bei den sich über die Jahre 1433—1435 hinziehenden Friedensverhandlungen gelang dem Polenkönig ein großer Erfolg, denn der Orden mußte schließlich zugestehen, daß weder Papst noch Kaiser ein Einspruchsrecht gegen den Vertrag habe<sup>138</sup>).

<sup>134</sup>) Vgl. Israel S. 22 f.

<sup>135</sup>) In dem Anm. 125 zitierten Brief heißt es nur, daß dem Orden solches noch nie zugemutet worden sei. Da der Prokurator über die Ordensprivilegien und die politische Lage unterrichtet war, genügte es, wenn der HM. nur kurz hinzufügte, daß er sich die Folgen denken könne.

<sup>136</sup>) Vgl. Israel S. 24.

<sup>137</sup>) Ebd. S. 37 ff.

<sup>138</sup>) Erich Weise, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh. 1 (1398—1437) (1939) Nr. 176 und 181.

Diese einschneidende Bestimmung hatte der Orden unter dem Druck der preußischen Stände anzunehmen, weil diese mit ihrem Abfall drohten, wenn der Orden nicht fähig sei, ihnen den Frieden zu geben<sup>139)</sup>. Des Kaisers Empörung und Drohungen änderten nichts, da keine Taten folgten; ohne äußere Hilfe aber war der Orden nicht in der Lage, diesen Schritt rückgängig zu machen. So war die Isolierung des Ordens und seine Herausnahme aus den alten Bindungen eingeleitet, den Abschluß dieser Entwicklung aber brachte der Zweite Thorner Frieden im Jahre 1466.

Die Beziehungen zum Reich hatten formal keine Änderung erfahren; während sich auf außenpolitischem Gebiet allmählich die Katastrophe vorbereitete, ergab sich in innenpolitischen Fragen eine stillschweigende Annäherung, so lud z. B. der Kaiser den Hochmeister zum Reichstag und betonte seine Gerichtsbarkeit über Ordensuntertanen<sup>140)</sup>. Zunächst hatte sich allerdings der Orden noch dagegen sträuben wollen, was Friedrich III. zu dem bitteren Ausspruch veranlaßt haben soll, daß der Orden beim Reich nur seinen Vorteil suche<sup>141)</sup>. Aber die innenpolitischen Schwierigkeiten in Preußen zwangen den Hochmeister, seine Haltung zu ändern. Ein Konflikt innerhalb des Ordens — der sogenannte „Zungenstreit“<sup>142)</sup> — hatte den Aufstieg der Stände begünstigt. Nachdem diese bereits bei den letzten Friedensverhandlungen eine bedeutsame Rolle gespielt und ihren Landesherrn zum Friedensschluß gezwungen hatten, wollten sie jetzt auch in der Innenpolitik mitreden; es ging vor allem um die Abgaben und die Gerichtsbarkeit. Zur Wahrung ihrer Interessen schloß ein Teil der Untertanen einen Bund (1440), der sich — wenn auch vorerst nicht grundsätzlich oder gar offen — mit der Zeit gegen die Landesherrschaft des Ordens richtete<sup>143)</sup>. Zunächst gelang es dem

<sup>139)</sup> Vgl. Israel S. 38.

<sup>140)</sup> Ebd. S. 46 ff.

<sup>141)</sup> Ebd. S. 50.

<sup>142)</sup> Vgl. Krollmann S. 135 f. und Walter Scherzer, Korporationswesen und Korporationsbewußtsein in den Ritterorden. Ein Beitrag zum Nationalbewußtsein des späten Mittelalters (Ms. Diss. Erlangen 1946) S. 35 ff.

<sup>143)</sup> Vgl. Erich Weise, Der rheinische Hochmeister Paul von Rusdorf und das Widerstandsrecht der preußischen Stände, Jb. des Kölner Gesch.vereins 27 (1953) 1—41. Er betont, daß die Schuld an dieser Entwicklung der unversöhnliche Teil der Ordensbrüder trage. In größerem Zusammenhang wird diese Frage und die weitere Entwicklung behandelt von Erich Weise, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 6, 1955). Manche Wendungen muten etwas modernistisch an, doch sei gegen zu scharfe Kritik an der „abendländischen oder europäischen Sendung“ des Deutschen Ordens (vgl. z. B. die

Hochmeister noch einmal, im Konflikt um den Pfundzoll einen Sieg zu erringen: als er an das Hofgericht appellierte, ob dem Orden kraft seiner Privilegien — eben der Goldenen Bulle von Rimini — das Recht zustehe, Steuern zu erheben, gaben die Stände nach<sup>144</sup>).

Damit hatte der Deutsche Orden einen neuen Weg in seiner Innenpolitik eingeschlagen, denn bisher war er ängstlich darum bemüht gewesen, jede Einmischung von außen in die inneren Landesverhältnisse abzuwehren: die Autonomie des Ordenslandes war eben nicht länger ungeschmälert aufrechtzuerhalten. Jetzt versuchte der Hochmeister, mit Hilfe von Interventionen erst des Papstes und dann des Kaisers den Preußischen Bund aufzulösen, ein Zeichen für die veränderte Lage und die Schwäche des Ordens. Als der Legat nichts ausrichten konnte und der Bund geneigt schien, sich einer kaiserlichen Entscheidung zu unterwerfen, wurde der Zwist Friedrich III. vorgelegt. Nachdem aber der kaiserliche Spruch (1453) zu Gunsten des Ordens ausgefallen war, nahm der Bund ihn nicht an, sondern sagte sich vom Orden los und unterstellte sich König Kasimir von Polen<sup>145</sup>).

Verschiedene Umstände hatten dazu geführt, daß der preußische Ordenszweig im 15. Jahrhundert einer näheren Bindung und Anlehnung ans Reich nicht mehr ausweichen konnte: der Schwächung der Stellung des Ordens ist es zuzuschreiben, daß er auf seine ausgreifenden Pläne verzichten und sich auf seine preußische Landesherrschaft zurückziehen mußte; ähnlich war die Entwicklung zum „Römischen Reich deutscher

---

Rezension von Manfred Hellmann, HJb. 78, 1959, 247 ff., ähnlich Grundlagen S. 113) daran erinnert, daß es auch damals ein abendländisch-katholisches Gemeinschaftsgefühl gab; z. B. fühlte sich Polen als *antemurale christianitatis* gegenüber Türken, Tataren und auch schismatischen Russen. Man muß nur die zeitgebundenen Unterschiede der jeweiligen Bedeutung solcher überzeitlich gebrauchter Begriffe im Auge behalten. Weise erinnert mit Recht daran, daß der Deutsche Orden sich zwar fast ausschließlich aus Deutschen zusammensetzte, bei seinen Kämpfen aber auch aus dem außerdeutschen Abendland Unterstützung erhalten hatte. In der Spätzeit, als die Verhältnisse sich geändert hatten, suchte er aus dieser Tatsache wenigstens propagandistisch Kapital zu schlagen. Die starke Betonung dieser Seite der Ordensgeschichte bei Weise ist wohl die Reaktion auf unqualifizierte Angriffe gegen den Orden und dessen Werk. Auch die polnische Forschung ist um Sachlichkeit bemüht und versucht, die preußische Ordensherrschaft aus den Gegebenheiten ihrer Zeit und Umwelt zu erklären; vgl. den Anm. 2 zitierten Forschungsbericht von Marian Biskup und den Aufsatz von Labuda (s. o. Anm. 18).

<sup>144</sup>) Vgl. Krollmann S. 140.

<sup>145</sup>) Vgl. Edith Lüdicke, Der Rechtskampf des Deutschen Ordens gegen den Bund der preußischen Stände 1440—1453, Altpreuß. Forsch. 12 (1935) 1—43, 173—217.

Nation“ fast abgeschlossen, das Interesse am Osten hatte aber durch diese Verengung nicht gelitten, weil die Herrscher selbst ihre Hausmacht und damit wesentliche Interessen im Osten hatten. Kaiser und Orden kamen sich daher näher. Diesen Ansatz zerstörte jedoch die oppositionelle ständische Bewegung in Preußen: war der Orden allein schon durch seinen ständigen Nachschub aus dem Reich diesem stets eng verbunden<sup>146)</sup>, so hatten seine Untertanen inzwischen einen territorialen Lokalpatriotismus entwickelt, der diese Bindung bedrohte<sup>147)</sup>.

<sup>146)</sup> Der nationale Gedanke — in der damaligen Form — spielte schon bei der Gründung des DO.s eine Rolle, als er allein auf den deutschen Adel gestiftet und von den Kaisern — vor allem Friedrich II. — so stark gefördert wurde. Daß diese nationale Bindung kein echtes Hemmnis für die Erfüllung des Missionsauftrages war, beweist die Unterstützung fast des ganzen christlichen Abendlandes in den preußischen Kämpfen; diese Tatsache herauszuheben ist das besondere Anliegen des Anm. 143 zitierten Buches von We i s e. Der Konflikt mit Polen ergab sich aus den machtpolitischen Bestrebungen beider Mächte. Der Orden selbst hat noch zur Zeit Friedrichs von Sachsen, als unter dem Einfluß der Humanisten in Deutschland der nationale Gedanke bereits stark betont wurde, seinen Anspruch auf Unterstützung mit seiner christlich-katholischen Mission begründet, nur nebenbei wird auf die große Leistung im Landesausbau — Städtegründungen usw. — verwiesen. Der Appell an die deutschen Fürsten und Ritter aber erinnert an die Förderung und Leistungen der Vorfahren — so kommt die nationale Komponente erst auf Umwegen in die Ordenspublizistik. — Hellmann, der das nationale Moment in der Geschichte des Deutschen Ordens als für dessen missionarische Aufgabe abträglich zu bewerten scheint (Grundlagen S. 124 f.), weist mit Recht auf die Notwendigkeit einer Untersuchung dieser Probleme hin.

<sup>147)</sup> Um hier genaueres aussagen zu können fehlen ausführlichere Untersuchungen. Die von Hellmann, Grundlagen S. 125 Anm. 63, zitierte ungedruckte Dissertation von Josef Leinz, Die Ursachen des Abfalls Danzigs vom Deutschen Orden unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Frage (Münster 1960), war mir nicht zugänglich. Jedenfalls scheint das Bewußtsein ihres Deutschtums bei den Ordensuntertanen weniger politisch-staatlich als vielmehr kulturell-sozial ausgeprägt gewesen zu sein, so daß ihnen die Unterordnung unter einen fremden Herrscher — den Polenkönig — möglich war, wenn nur ihre Eigenständigkeit gewahrt wurde. — Hellmann, Grundlagen S. 125, ist nicht ganz konsequent, wenn er beanstandet, daß der Orden einerseits kein deutsches Nationalbewußtsein und keinen Reichspatriotismus, andererseits keinen preußischen Staatsgedanken bei seinen Untertanen geschaffen habe; nur die Entstehung eines preußischen Allgemeinbewußtseins gesteht er zu. Letzteres — doch ein Produkt der prägenden Kraft der Deutschordensherrschaft — hat die Untertanen dem Reich entfremdet, wie es ähnlich, wenn auch nicht so stark, in manchen anderen deutschen Territorien geschehen ist; man denke nur an die Verbindungen mit Frankreich zum Schutz der deutschen „Libertät“, und die Schweiz schied aus dem Reichsverband ganz aus. — Die von Hellmann erwähnte Reichsfeindschaft der West- und später auch der Ostpreußen „insbesondere nach 1525“ ist leicht zu verstehen: sie ist auf Verbitterung (mangelnde Reichshilfe), schlechtes Gewissen (Abfall vom Orden 1454/66 und 1525 und damit auch vom Reich) und Angst vor einem Krieg



#### 4. Vom Zweiten Thorner Frieden bis zum Ende der preußischen Ordensherrschaft (1466—1525)

Nach dreizehnjährigem Krieg wurde am 19. Oktober 1466 der Zweite Thorner Frieden unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Rudolf von Rüdesheim, Bischof von Lavant, geschlossen<sup>148)</sup>, der eine gänzlich neue Lage schuf. Bevor wir uns dem Inhalt des Vertrages zuwenden, wollen wir die in unserem Zusammenhang besonders interessante Tatsache behandeln, daß auch Polen die Lehnsexemption des Ordens berücksichtigte, denn die häufig geäußerte Annahme, Preußen sei 1466 ein Lehnsfürstentum Polens geworden, ist unzutreffend<sup>149)</sup>. Bereits Jacob Caro<sup>150)</sup> hatte sich gegen diesen Ausdruck gewandt; da ihm aber die passive Lehnsunfähigkeit des Ordens unbekannt war, gab er als Grund an, das polnische Staatsrecht kenne keine Belehnung, was für diese Zeit nicht zutrifft<sup>151)</sup>. Neuerdings hat wieder Ottokar Israel<sup>152)</sup> betont, es könne von einer Belehnung nicht gesprochen werden; er meint aber, Polen habe wohl darauf keinen Wert gelegt, da er eine Rücksichtnahme

---

zurückzuführen. Die von Hellmann zum Vergleich zitierte Loyalitätserklärung der Livländer für das Reich stammt aus dem Jahre 1530; es wäre nachzuprüfen, wie sie nach dem Ausscheiden aus dem Reichsverband 1561/82 urteilten, nachdem sie vom Reich im Stich gelassen worden waren und sich an Schweden und Polen um Hilfe gegen die Russen hatten wenden müssen.

<sup>148)</sup> Erich Weise, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 2 (1438—1467) (1955) Nr. 403.

<sup>149)</sup> So in letzter Zeit noch in den Artikeln Deutscher Ritterorden (S. 204) und Preußen I (S. 937) von Rößler im Anm. 17 zitierten Werk von Rößler-Franz. — Auch Biskup spricht in seinem Forschungsbericht S. 213 von einem Lehen (s. Anm. 2).

<sup>150)</sup> J. Caro, Geschichte Polens. 5. Teil 1 (1455—1480) (1886) S. 216 f. Auch die Standardwerke der preußischen Landesgeschichte — von Krollmann, Schumacher u. a. — sprechen von keiner Belehnung, ohne allerdings näher auf diese Frage einzugehen. Wenn Hellmann in dem Anm. 1 zitierten Forschungsbericht noch ein Lehnverhältnis annimmt, geschieht es wohl aus Versehen, zumal er die Editionen und Werke von Weise bespricht, die das Gegenteil beweisen.

<sup>151)</sup> Vgl. Stanislaw Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Deutsche Übersetzung (1912) S. 99, 107 ff. und Zygmunt Wojciechowski, L'état polonais au moyen-âge. Histoire des institutions (1949) S. 131 ff. Nach Jan Dąbrowski, Die Krone des polnischen Königums im 14. Jh., in: Corona regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter. Hg. von Manfred Hellmann (1961) S. 399—548, hier S. 493 ff. führte Kasimir der Große (1333—1370) das Lehnswesen als Ordnungsprinzip des polnischen Staates ein. — Belege für Belehnungen polnischer Teilfürsten bietet Caro selber.

<sup>152)</sup> S. 56 f.

auf den Papst und die formellen Schwierigkeiten für wenig wahrscheinlich hält, zumal seiner Ansicht nach Kaiser Ludwig sich darüber bereits viel früher hinweggesetzt habe. Wir haben gesehen, daß es sich bei der Schenkung Litauens um keine Belehnung gehandelt hat, außerdem war die Situation des 15. Jahrhunderts von der des vorhergehenden grundsätzlich verschieden. Im Gegenteil — die Polen hatten gerade die Absicht, einen der Lehnsuntertänigkeit entsprechenden Zustand zu schaffen und nur auf die Form der Belehnung verzichtet, wie auch Erich Weise nachgewiesen hat<sup>153</sup>). Das zeigen die Bestimmungen des Friedensvertrages, u. a. der Treu- und Ratseid, die Waffenhilfe. Dafür spricht auch das häufige Vorkommen des Ausdrucks *homagium* in polnischen Quellen für die vorgeschriebene Eidesleistung des Hochmeisters bereits vor dem Jahre 1525, als Albrecht von Brandenburg tatsächlich in ein Lehnsverhältnis zur Krone Polens trat, so daß hier eine rückwirkende Beeinflussung des Sprachgebrauchs durch diese Belehnung ausgeschlossen ist. Daraus ist zu folgern, daß man in Polen die Beziehungen zu Preußen trotz des formalen Unterschiedes tatsächlich als Lehnsverhältnis empfand, außerdem hätte man dort die Umwandlung in ein solches auch formal gern gesehen<sup>154</sup>). Freilich haben die amtlichen Stellen gewöhnlich korrekt nur von *iuramentum* oder *debitum* gesprochen.

Von den zahlreichen Bestimmungen des Friedensvertrages sind für unsere Fragestellung hauptsächlich die folgenden wichtig: Während der Orden Westpreußen mit Danzig, Marienburg und Elbing abtreten mußte, verblieb ihm Ostpreußen, für das er aber die polnische Oberhoheit anerkennen mußte, indem jeder Hochmeister verpflichtet war, innerhalb von sechs Monaten nach seiner Wahl dem Polenkönig einen Treu- und Ratseid zu leisten und zugleich die Einhaltung des Friedensvertrages zu beschwören<sup>155</sup>). Außerdem mußte der Orden Polen gegen

<sup>153</sup>) E. Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit, Zs. f. Ostforschung 3 (1954) 1—25, bes. S. 6 und 14 ff. Dieser Aufsatz bringt in manchem ausführlichere Angaben, als es hier in größerem Zusammenhang möglich ist. — Seine gegenteilige Meinung stützt Marian Biskup, Zagadnienie ważności i interpretacji traktatu toruńskiego 1466 r. [Die Frage der Gültigkeit und Auslegung des Thorner Vertrages aus dem Jahre 1466], Kwartalnik Historyczny 69 (1962) 295—334 auf Verhandlungsberichte und Chroniken. S. den Nachtrag S. 248.

<sup>154</sup>) So ist z. B. der päpstliche Befehl an Hochmeister Friedrich von Sachsen im Jahre 1505, dem König von Polen *obedientiam et homagium* zu leisten, selbstverständlich auf eine polnische Vorlage zurückzuführen; Augustin Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae Vaticana 2 (1861) Nr. 326. Vgl. auch den Anm. 153 zitierten Aufsatz von Biskup.

<sup>155</sup>) Vgl. den Wortlaut des Eides bei Israel Anhang S. 129 Nr. 53.

jeden Feind Hilfe leisten und dem König alle seine eventuellen Neueroberungen überlassen, zudem sollte er polnische Untertanen in seine Reihen aufnehmen und gleichberechtigt zu den Ämtern befördern.

Besonders hervorzuheben ist jedoch die für die Zukunft wichtige Tatsache, daß in einem Paragraphen des Vertrages ausdrücklich die päpstliche Bestätigung verlangt wurde, um durch sie die Mängel zu legalisieren und auszugleichen, die sich aus der Verletzung der Ordensstatuten ergeben könnten. Zugleich sollte die päpstliche Zustimmung die Möglichkeit des Einwandes beseitigen, daß der Vertrag durch Furcht vom Orden erpreßt sei. Aber war die Bestätigung erfolgt, stand niemand — auch dem Papst nicht — das Recht zu, den Orden von den übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Billigung der Kurie war jedoch nicht nur aus formal-kirchlichen Gründen erwünscht und notwendig, zumal neben der erwähnten Verletzung der Ordensprivilegien auch andere Bestimmungen ihrer bedurften: z. B. sollte das Bistum Kulm aus der Erzdiözese Riga ausscheiden und Gnesen unterstellt werden<sup>156</sup>). Ferner ist darauf hinzuweisen, daß auf die Lehnsexemption zwar Rücksicht genommen worden war, die päpstlichen Quellen aber jede Eidesleistung und Verpflichtung an Dritte verboten hatten<sup>157</sup>). Daneben verfolgten die beiden vertragschließenden Hauptparteien — d. h. der Legat und Polen, denn der Orden selbst hatte kaum einen entscheidenden Anteil an den Verhandlungen — mit der Aufnahme dieser Bestimmung in den Vertrag ihre besonderen Zwecke. Auf die Motive des Legaten bzw. des Papstes wollen wir etwas später zurückkommen und zunächst den polnischen Motiven nachgehen.

Für Polen bedeutete die päpstliche Zustimmung zum Thorner Frieden nicht nur die Gewähr, daß dem Orden damit für alle Zeiten jedes Einspruchsrecht gegen die Rechtmäßigkeit des Vertrages genommen worden wäre, sondern auch die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Verhältnisse. Eine solche internationale Legitimierung war aber notwendig, denn der Zweite Thorner Frieden löste Preußens Verbindung zum Reich: der Orden mußte ausdrücklich anerkennen, daß er neben dem Papst nur dem König von Polen in der Weltlichkeit unterworfen

---

<sup>156</sup>) Josef Oswald, Riga und Gnesen im Kampf um die Metropolitan-gewalt über die altpreußischen Bistümer (Beilage zum Personal- und Vorlesungsverzeichnis der staatlichen Akademie in Braunsberg WS. 1942/43, 1942).

<sup>157</sup>) Zu den Bullen von 1216/20 und 1234 vgl. oben S. 208 f. und 217 f.

sei<sup>158)</sup>. So hatte Polen in konsequenter Weiterführung der im Frieden von Brest (1435) begonnenen Politik seine Pläne mit Hilfe des Preussischen Bundes durchgesetzt und das Reich aus Preußen verdrängt. Da der Kaiser aus dem Vertrag ausgeschlossen worden war, konnte mit seiner Zustimmung kaum gerechnet werden; um so wichtiger wurde dann aber die Sanktion der Kurie, für deren internationale Autorität in der damaligen Zeit die wenige Jahrzehnte später von ihr durchgeführte Teilung der neuentdeckten Gebiete zwischen Spanien und Portugal Zeugnis ablegt. Kaiser Friedrich III. erkannte den Frieden zwar nicht an und hielt z. B. an seinem Jurisdiktionsanspruch über Westpreußen fest, indem er Danziger und Elbinger Bürger vor das Kammergericht zitieren ließ und die Acht über diese Städte verhängte<sup>159)</sup>, unternahm aber sonst nichts, um den Verlust Preußens rückgängig zu machen.

Von entscheidender Bedeutung erwies sich nun die päpstliche Weigerung, den Thorner Vertrag — wie vorgesehen — zu bestätigen. Diese Tatsache erscheint zunächst etwas befremdend, denn ein Legat hatte im besonderen Auftrag der Kurie — nachdem ein früherer Versuch gescheitert war — den Frieden vermittelt. Um die Haltung des Papstes zu verstehen, müssen wir die Hintergründe des Ewigen Friedens — wie ihn die Zeitgenossen nannten — näher betrachten. Die Kurie legte bei der Bekämpfung des utraquistischen Böhmenkönigs Georg von Poděbrad besonderen Wert auf die Mitwirkung Polens, zumal die Jagiellonen über König Kasimirs Gemahlin Elisabeth als Schwester König Ladislaus' dynastische Erbansprüche auf die böhmische Krone erheben konnten. Kasimir hatte es jedoch abgelehnt, sich in die Kämpfe gegen Georg einzumischen: er wollte ihn zwar beerben, aber nicht bekämpfen. Trotzdem bemühte sich der Papst auch weiterhin, ihn zu gewinnen, und in diesem Zusammenhang erfolgte die Entsendung des Legaten zur raschen Beilegung des preussischen Konfliktes, um einmal den Polenkönig durch ein Entgegenkommen, d. h. die Preisgabe einer kirchlichen Institution, wie es nun der Orden einmal war, zu gewinnen und ihm zum anderen zugleich auch die Hände frei zu machen für ein Eingreifen in Böhmen<sup>160)</sup>.

---

<sup>158)</sup> Man darf daraus wohl schließen, daß der Polenkönig an die Stelle des Kaisers treten wollte, wenn auch von diesem keine Rede war. Eine gewisse Parallele ist in der Regelung der Beziehungen des Bistums Ermland zu Polen zu sehen: der Polenkönig trat als Schutzherr an die Stelle des Ordens bzw. des Hochmeisters; vgl. Hans Schmauch, Das staatsrechtliche Verhältnis des Ermlandes zu Polen, *Altpreuß. Forschungen* 11 (1934) 153—167.

<sup>159)</sup> Vgl. z. B. E. Hoffmann, Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich in den Jahren 1466—1525, *Zs. des Westpreuß. Gesch.vereins* 53 (1911) 1—49.

<sup>160)</sup> Vgl. Caro S. 266 ff.

So war der Legat Rudolf von vornherein bereit, die polnische Unterstützung in Böhmen mit Zugeständnissen in der Ordensfrage zu erkaufen; immerhin hat er in Anbetracht der Lage mit diplomatischem Geschick ziemlich Beachtliches auch zu Gunsten des Ordens erreicht. Er konnte ihn vor der von den Polen angestrebten gänzlichen Vertreibung aus Preußen retten, zumal auch Polens Hilfsmittel erschöpft waren, und die Berücksichtigung der Lehnsexemption des Ordens durchsetzen.

Als Meisterstück der Verhandlungskunst Bischof Rudolfs dürfte aber der Einbau der Klausel zu bewerten sein, daß die päpstliche Bestätigung für den Friedensvertrag einzuholen sei. Wenn er den polnischen Wünschen weitgehend entgegengekommen war, so erwartete der Papst dafür, König Kasimir werde seine böhmischen Wünsche erfüllen. Sollte aber der Polenkönig Schwierigkeiten machen, bot die Bestätigungsklausel eine Möglichkeit, auf ihn einen Druck auszuüben. Über das polnische Interesse an einer päpstlichen Bestätigung des Friedensvertrages haben wir bereits gesprochen. Später allerdings, als die päpstliche Bestätigung ausgeblieben war und der Orden — darauf fußend — den Vertrag anfocht, behauptete man polnischerseits, daß diese kuriale Sanktion zwar willkommen, aber im Grunde überflüssig gewesen wäre<sup>161</sup>). Doch gibt der Wortlaut des Vertrages für diese Interpretation keinen Anhaltspunkt. Zunächst war ja der Papst geneigt gewesen, die erwünschte Bestätigung zu erteilen, allerdings nur als Gegenleistung für die polnische Intervention in Böhmen<sup>162</sup>), doch König Kasimir war dieser Preis zu

---

<sup>161</sup>) Bei den Verhandlungen in Posen 1510 (vgl. Forstreuter — w.o. Anm. 1 — S. 40—45 und 131—134) bestritt der Orden die Gültigkeit des Vertrages besonders mit dem Hinweis auf die fehlende päpstliche Bestätigung; dagegen wollten die Polen die Notwendigkeit einer solchen nicht zugestehen. Während sie zunächst nur erklärten, die Mitwirkung des Legaten enthalte implicite bereits die Zustimmung des Papstes, wandten sie sich später auch grundsätzlich gegen einen päpstlichen Mitwirkungsanspruch, da die Übereinkunft der beiden vertragschließenden Parteien genüge und keinerlei Bestätigung bedürfe. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen bestritten sie dann auch, daß dem Papst überhaupt jemals ein Verfügungsrecht über Preußen zugestanden habe, da es in der Weltlichkeit stets Polen unterworfen gewesen sei. — Die offiziellen Posener Akten sind nach einer polnischen Handschrift gedruckt von Xaver Liske, *Zjazd w Poznaniu w roku 1510* [Die Zusammenkunft in Posen im Jahre 1510]. SB. Krakau 1875, S. 190 ff. Der von Forstreuter, S. 131—133 besprochene Ordensfoliant 275 des Königsberger Staatsarchivs (jetzt im Staatlichen Archivlager Göttingen) ist von einem Teilnehmer, dem Breslauer Domherrn Stanislaus Sauer, geschrieben und enthält einen besseren und ausführlicheren Text. Die vollständige Fassung liegt im Zentralarchiv des DO.s in Wien.

<sup>162</sup>) Vgl. Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen S. 18.

hoch. So unterblieb die Bestätigung. Damit war das vom Legaten gezeigte Entgegenkommen weitgehend entwertet, denn nun wurde die Einhaltung des Zweiten Thorner Friedens zu einer Machtfrage: ob von jedem neuen Hochmeister die Eidesleistung erlangt oder erzwungen werden konnte.

Das Verhalten der Kurie bot dem Orden somit die Möglichkeit, die Rechtsverbindlichkeit des Thorner Vertrages anzufechten. Schon Ende der 70er Jahre, als der Ermländische Bischofsstreit eine günstige Gelegenheit zu bieten schien, versuchte Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen, den Orden von den Fesseln des Vertrages zu befreien. Die ihm selber fehlende Macht suchte er durch ein Bündnis mit dem Ungarnkönig Matthias Corvinus, der mit Polen und Böhmen im Kampfe lag, zu ersetzen. Denn vom Reich war im Augenblick nichts zu erhoffen, weil Kaiser Friedrich III. sich gerade mit den Jagiellonen verständigt hatte. Da der Papst Matthias Corvinus gegen König Kasimir und dessen Sohn Wladislaw, der nach Georgs Tod König von Böhmen geworden war, unterstützte, nahm er auch für den Orden Partei: der König wurde wegen Begünstigung von Glaubensfeinden gebannt und der Hochmeister samt Untertanen vom Eid und allen anderen Pflichten diesem gegenüber befreit. Aber Matthias einigte sich bald mit den Jagiellonen und gab den Orden preis, der sich daher wieder unterwerfen mußte<sup>163</sup>).

So mußte sich der Blick des Ordens wieder auf den Kaiser richten, seinen alten Schutz- und Oberherrn, zumal nach dem Tode Friedrichs III. mit Maximilians Thronbesteigung eine neue Zeit angebrochen zu sein schien: von der Reichsreformbewegung versprach man sich eine Stärkung der Machtmittel des Reiches und zugleich ein größeres Interesse an den *disiecta membra imperii* im Osten; Livland erhielt bereits auf dem Wormser Reichstag des Jahres 1495 Hilfe gegen die Russen zugesichert<sup>164</sup>).

Aber nicht nur diese positiven Aussichten sind als Anregung für die Ordensregierung zu bewerten, eine Änderung der Verhältnisse anzustreben, denn die Lage in Preußen hatte sich inzwischen weiter verschlechtert. U. a. tauchte der alte Plan der Verpflanzung des Ordens nach Podolien wieder auf. Die theoretische Grundlage für dieses Projekt bot der Angriff des mit Polen eng verbundenen ermländischen Bischofs

<sup>163</sup>) Vgl. Krollmann S. 169 ff. und Hans Schmauch, Der Kampf zwischen dem ermländischen Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen oder der Pfaffenkrieg (1467—1479), Zs. f. d. Geschichte und Altertumskunde Ermlands 25 (1933/35) 69—186.

<sup>164</sup>) Vgl. Arbusow — w. o. Anm. 35 — S. 27.

Lukas Watzenrode auf die Gültigkeit der Ordensprivilegien und somit die Berechtigung der Ordensbrüder, in Preußen die Landesherrschaft auszuüben<sup>165</sup>). Auch die Verhältnisse im Orden selbst zeigten eine bedenkliche Tendenz, denn die beiden großen Ordenszweige in Deutschland und Livland hatten sich praktisch bereits weitgehend der Oberhoheit des Hochmeisters entzogen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon — nach dem Brester Frieden und während eines internen Zwistes innerhalb der preußischen Konvente — versuchte der Deutschmeister, sich durch die Fälschung der sogenannten Orselschen Statuten eine Kontrollbefugnis über den Hochmeister anzumaßen<sup>166</sup>). Gegen Ende des Jahrhunderts war eine neue Etappe des Aufstiegs erreicht: im Jahre 1494 hatte der Deutschmeister Andreas von Grumbach — ohne sich um die Lehnsexemption zu kümmern — von Kaiser Maximilian die Belehnung erwirkt und war damit in den Reichsfürstenstand aufgerückt<sup>167</sup>); welche Einbuße an Geltung das für den Polen untertänigen Hochmeister bedeutet haben mag, ist leicht zu ermessen. Ähnliche Tendenzen, die Reichsunmittelbarkeit ohne Rücksicht auf den Hochmeister zu erlangen, zeichneten sich auch beim livländischen Ordenszweig ab<sup>168</sup>), doch war diesen von Preußen aus leichter zu begegnen, vorausgesetzt, daß man wirksame Hilfe gegen die Russen leisten konnte.

Um den Zerfall des Ordens aufzuhalten und sich in Preußen behaupten zu können, mußte also von der Ordensleitung versucht werden, sich vom Thorner Frieden zu befreien. Anknüpfungspunkte für dessen Bekämpfung gab es genügend; von der fehlenden päpstlichen Bestätigung war schon die Rede. Eine andere Handhabe, sich den Vertragsverpflichtungen zu entziehen, bot der demütigende Artikel, daß jedes neue

<sup>165</sup>) Vgl. Andreas Thiel, Das Verhältnis des Bischofs Lukas von Watzelrode zum Deutschen Orden, Zs. f. d. Geschichte und Altertumskunde Ermlands 1 (1860) 244—268 und 409—459.

<sup>166</sup>) Livl. UB. 2, Sp. 231—244. Vgl. dazu August Seraphim, Zur Geschichte und Kritik der angeblichen Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln, Forsch. z. Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 28 (1915) 1—82.

<sup>167</sup>) Livl. UB. 2, 1, Nr. 52. Vgl. Johannes Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland 1 (1857) S. 190; die neuere Arbeit von ten Haaf — w. o. Anm. 1 — S. 69 bringt nichts Neues. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Zuerkennung der reichsfürstlichen Qualität nicht in der Form einer ausdrücklichen Erhebung in den Reichsfürstenstand erfolgte, sondern es wurde das übliche Formular für die Bestätigung bereits bestehender Lehnverhältnisse benutzt. Vgl. auch Hofmann (s. o. Anm. 19) S. 110 f.

<sup>168</sup>) Vgl. Arbusow (s. Anm. 35) S. 25 f.

Ordensoberhaupt den Frieden aufs neue beschwören mußte: umgekehrt konnte gefolgert werden, daß der Hochmeister, sobald er es nicht tat, auch nicht an die Einhaltung des Vertrages gebunden war. Welches Risiko aber damit verbunden war, ist auch ohne nähere Ausführungen klar. Als wichtigste Vorbedingungen für eine erfolgreiche Auflehnung gegen den Zweiten Thorner Frieden können vereinfachend genannt werden: 1. der Hochmeister durfte persönlich den Eid auf den Vertrag nicht geleistet haben, um nicht in seiner Handlungsfreiheit gegenüber Polen behindert zu sein; 2. die Autorität des Hochmeisters innerhalb des Ordens mußte gestärkt werden, um die Kräfte des Gesamtordens für die preußischen Belange einsetzen zu können; 3. der Hochmeister mußte die Hilfe des Reiches gewinnen, da die eigenen Mittel des Ordens auch im günstigsten Falle zu gering waren.

Mißlich war, daß der Orden aus eigener Kraft das Problem nicht lösen konnte: die Abhängigkeit von Polen schwächte die Autorität des Hochmeisters innerhalb des Ordens, solange diese aber nicht wiederhergestellt war, erschien eine Auflehnung gegen den Thorner Frieden wenig aussichtsreich. Aus der Einsicht in diese doppelte Verschränkung von Ursache und Wirkung fand Hochmeister Hans von Tiefen (1489—1497) einen Ausweg: ein Reichsfürst sollte an die Spitze des Ordens treten, um durch sein ihm von Haus aus anhaftendes Ansehen die Mängel der Stellung des Ordensoberhauptes auszugleichen. Die Wahl fiel auf Herzog Friedrich von Sachsen (1473—1510)<sup>109</sup>, den jüngsten Sohn Albrechts des Beherzten (1443—1500), der den oben genannten Bedingungen in besonderer Weise entsprach: 1. der junge Fürst war Polen gegenüber zu nichts verpflichtet; ein positives Moment für die künftigen Beziehungen zu den Jagiellonen war die Familienverbindung zwischen diesen und den Wettinern, denn Friedrichs ältester Bruder Georg war der Schwager des Polenkönigs; 2. als gebürtiger Reichsfürst hatte Friedrich den Ordensbrüdern gegenüber eine autoritativere Stellung von vornherein, als sie einem aus ihrer Mitte gewählten Oberhaupt gegeben war; auch dem nunmehr gefürsteten Deutschmeister war er durch seine Geburt überlegen; 3. die Gewinnung der Reichshilfe schien gesichert, zumal Herzog Albrecht von Sachsen in besonders enger Beziehung zum Kaiser stand. Ob daneben noch ausdrückliche Rücksichten auf das Lehnsvorbot bei der Wahl Friedrichs mitgespielt haben, ist aus den Quellen nicht zu ersehen, aber gut möglich und sehr wahrscheinlich. Denn durch

<sup>109</sup>) Für die folgenden Ausführungen stütze ich mich auf meine ungedruckte Dissertation: Die Politik des Hochmeisters Herzog Friedrich von Sachsen (1498—1510) (München 1958).



die reichsfürstliche Abstammung des neuen Hochmeisters wurde das Problem der Reichszugehörigkeit und der staatsrechtlichen Stellung des Ordensoberhauptes etwas verwischt: Maximilian und Friedrich selber haben stets dessen reichsfürstlichen Stand betont, wobei nicht immer zwischen Herkunft und Amt geschieden werden kann.

Im Folgenden ist zu zeigen, wie gegen Ende der Ordensherrschaft in Preußen die im 13. Jahrhundert gelegten Grundlagen entscheidend wirksam wurden. Bislang waren die lehnsrechtlichen Probleme der Ordensherrschaft in Preußen nur beiläufig und vereinzelt sichtbar geworden, aber unter Friedrich von Sachsen wurden sie zum Angelpunkt der hochmeisterlichen Politik. Insofern ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar notwendig, etwas weiter auszugreifen und die enge Verbindung zwischen Rechtsnormen und praktischer Politik aufzuzeigen.

Der neue Hochmeister stellte sich den Plänen seiner Wähler zunächst bereitwillig zur Verfügung. Sein Regierungsprogramm enthielt noch keine eigene Note, sondern übernahm fast unbesehen die Vorschläge seiner Ratgeber: es sah eine hinhaltende Behandlung des Polenkönigs vor, um die Eidesleistung nicht vollziehen zu müssen, während inzwischen die eigenen Ordenskräfte gesammelt und vom Reich Hilfe erbeten werden sollte<sup>170</sup>). Die rasche Unterordnung der beiden Ordensmeister in Deutschland und Livland gelang jedoch nicht. Die von Herzog Georg von Sachsen nach dem Tode des Deutschmeisters Andreas von Grumbach (1499) angeregte Vereinigung dieser Würde mit dem Hochmeisteramt scheiterte am Widerstand der deutschen Gebietiger, die ihre Sonderstellung nicht preisgeben wollten; und es kostete den Hochmeister dann über zehn Jahre sich hinziehende Bemühungen, bis er schließlich durch geschickte Diplomatie eine Annäherung an den neugewählten Deutschmeister Hans Adelman von Adelmansfelden erreichte. Die Unterordnung der Politik der Livländer unter die Interessen des Hochmeisters gelang diesem auch erst im Jahre 1507, nachdem der livländische Meister Plettenberg vorher durch sein Bündnis mit Litauen und den Krieg gegen die Russen Preußen in eine äußerst gefährliche Lage gebracht hatte. Aber schließlich war hier dem Hochmeister ein voller Erfolg beschieden, denn er vermochte nicht nur, Plettenberg zu einer vollständigen Anpassung an seine Pläne zu bringen, sondern auch dessen Belehnung durch das Reich zu verhindern, die eine weitere Schmälerung des Ansehens des Ordensoberhauptes bedeutet hätte. So zeigten die Versuche, die gesamten Ordenskräfte für die Regeneration der preußischen

---

<sup>170</sup>) Ordensfoliant 30, S. 356—363.

Ordensherrschaft zu mobilisieren, daß man viel Geduld und Zähigkeit aufbringen mußte, ehe an einen Erfolg zu denken war.

Die Bemühungen um Reichshilfe aber führten dazu, daß Friedrich von Sachsen zu einer ihm persönlich gemäßen und zugleich realistisch-sachgerechten Politik fand. Auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1500 brachte der Komtur Ludwig von Seinsheim Klagen und Hilfesuch des Ordens vor und erhielt eine günstige Antwort. Das Reich versprach zunächst diplomatische Unterstützung: ein Schreiben an Johann Albert von Polen sollte diesen auffordern, auf Gewaltanwendung gegen den Orden zu verzichten und seine vermeintlichen Rechtsansprüche dem Reichsregiment zur Entscheidung vorzulegen. Ferner wurde auf dem Reichstag festgestellt, daß der Orden ein Anrecht auf Reichshilfe habe, doch müsse der Hochmeister gleich den anderen Reichsfürsten „das Reich erkennen“ und die Regalien empfangen<sup>171)</sup>. In geheimen Verhandlungen hatte der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg, auf den diese Vorschläge zurückzuführen sind, Seinsheim 3000 Söldner als Hilfe gegen Polen zugesagt<sup>172)</sup>.

Hochmeister Friedrich nahm das Angebot nicht an. Solange der Forschung das „Lehnsverbot“ — hier ist dieser Ausdruck am Platz — nicht bekannt war, schien diese Entscheidung gänzlich unverständlich und hat scharfe Kritik gefunden. Sie wurde z. B. als persönliches Versagen des Wettiners gewertet, der zu keinem kühnen Entschluß fähig gewesen sei. Dem Orden allgemein wurde ein unverständlicher Egoismus vorgeworfen, weil er nicht bereit gewesen sei, sich an den Lasten des Reiches zu beteiligen, von denen er bis dahin befreit gewesen war<sup>173)</sup>. Aber auch wenn man die Lehnsexemption des Ordens kennt, scheint es vorerst nicht recht verständlich, daß der Hochmeister dieses ziemlich günstige Angebot — die einzige Hilfe, auf die er hoffen konnte — wegen eines solchen formalen Bedenkens zurückweisen konnte, zumal sich kurz vorher der Deutschmeister hatte belehnen lassen und der livländische Meister wenig später darüber verhandelte.

Hochmeister Friedrich selbst teilte seinem Bruder Georg vertraulich mit, daß er gern bereit wäre, das Angebot anzunehmen, wenn das ohne Schädigung der päpstlichen Rechte geschehen könnte, andernfalls sei es

---

<sup>171)</sup> Neue und vollständigere Sammlung der Reichstagsabschiede 2 (Frankfurt a. M. 1747) S. 83 § 42 und 43.

<sup>172)</sup> Livl. UB. 2, 1, Nr. 1046.

<sup>173)</sup> Vgl. z. B. Paul Oberländer, Hochmeister Friedrich von Sachsen 1498—1510, 1. Teil: Wahl und Politik bis zum Tode König Johann Albrechts von Polen (Diss. Berlin 1914) S. 76 f.

ihm als einem geistlichen Fürsten unmöglich, darauf einzugehen<sup>174)</sup>. Der Erfüllung der Forderungen des Reiches standen zwei päpstliche Verfügungen im Wege: 1. die Lehnsexemption des Jahres 1216<sup>175)</sup> und 2. die Auflage des Jahres 1234, das Land Preußen keiner anderen Herrschaft zu unterwerfen<sup>176)</sup>. Andererseits war es dem Wettiner klar, daß eine engere Verbindung mit dem Reich — sollte sie sich schließlich doch als möglich erweisen — an die Goldene Bulle von Rimini anknüpfen mußte<sup>177)</sup>. Der im 13. Jahrhundert entstandene Gegensatz zwischen päpstlicher und kaiserlicher Missionstheorie mit seinen Folgen erhielt zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine früher kaum gekannte Bedeutung, weil der Orden nicht mehr die Machtposition besaß, um sich über päpstliche Verbote, Exkommunikation und Interdikt hinwegzusetzen, zumal das Reich zu wenig Rückhalt bieten konnte. Und an die Erwirkung der päpstlichen Zustimmung zur Belehnung durch den Kaiser war bei den notorisch schlechten Beziehungen zwischen Reich und Kurie kaum zu denken.

Die auf dem Orden lastende Furcht, daß der Papst dem polnischen Drängen nachgeben und den Zweiten Thorner Frieden bestätigen könnte, womit wohl jede Aussicht auf eine Befreiung von dieser Fessel geschwunden wäre, war begründet, weil der Papst für seine Türkenkriegspläne Polen und vor allem Ungarn — dessen König der älteste Bruder der polnischen Herrscher dieser Zeit war — brauchte. Hätte aber der Papst den Vertrag endlich bestätigt, hätten die Polen nicht lange gezögert, den Eid vom Hochmeister mit Waffengewalt zu erzwingen. Daß sie es nicht ohnehin taten, lag allein daran, daß Polen—Litauen dauernd in Kämpfe mit Türken, Walachen und Russen verwickelt war und daher die Regelung der Ordensfrage verschob — solange der Hochmeister den König nicht provozierte! Daher konnte Friedrich nicht die Beschwörung des Thorner Friedens mit der Berufung auf die Bulle von 1234 (auf die Lehnsexemption war ja Rücksicht genommen) und andere „beschwerliche Artikel“ verweigern<sup>178)</sup>, gleichzeitig aber ein Lehnsverhältnis zum Reich eingehen.

---

<sup>174)</sup> Ordensfoliant 30, S. 286: *Verstet s. g. niht, ob dardurch bebstlicher heilikeit oberkeit nidergelegt solt sein, davon der ritterlich orden anfenglich hoblich geprivilegiert ist worden und gehanthabet; wo es die meinung solt haben, wer es s. g. und dem wirdigen orden als einem geordneten fursten niht zu thun.*

<sup>175)</sup> S. o. S. 208 f.

<sup>176)</sup> S. o. S. 217 f.

<sup>177)</sup> Erwähnt in dem Anm. 174 zitierten Bericht an Herzog Georg.

<sup>178)</sup> Diese Argumentation zeigt, daß die Ordenskanzlei die alten Privilegien gründlich studiert hatte; z. B. Ordensfoliant 24 b, S. 54—82 und 30, S. 481—497.

Solange der Wettiner die Ordensverhältnisse nicht kannte, dachte er unter dem Einfluß der Ordensherren, die sich ganz unzutreffende Vorstellungen über die Möglichkeiten ihres fürstlichen Oberhauptes machten, an eine gewaltsame Befreiung von den drückenden Bestimmungen des Thorner Friedens. Recht bald hatte sich Friedrich jedoch davon überzeugen müssen, daß seine Machtmittel dazu nicht ausreichten. Das Reichsangebot und die Verschärfung der Spannungen mit Polen zwangen den Hochmeister zu einer Überprüfung seiner Politik: erst seit dieser Zeit zeigt sie eine persönliche Prägung durch den Hochmeister. Als Alternative zur undurchführbaren Gewaltlösung ergab sich der Versuch, die Auseinandersetzung vom Gebiete der Macht auf dasjenige des Rechtes zu übertragen. Eine Überprüfung der Ordensprivilegien und alten Verträge — der Hochmeister selbst und seine aus Sachsen mitgebrachten Räte waren geschulte Juristen<sup>179)</sup> — ergab, daß die formalrechtliche Lage für den Orden recht günstig war<sup>180)</sup>. Selbstverständlich konnte man nicht erwarten, daß die Polen auf noch so wohl fundierte juristische Argumente hin auf alle Errungenschaften des Zweiten Thorner Friedens verzichten, dem Hochmeister den Eid erlassen und Westpreußen dem Orden zurückgeben würden. Deshalb war Hochmeister Friedrich realistisch genug, an eine Gegenleistung zu denken. Er stellte den Jagiellonen die Hilfe des Ordens gegen die Ungläubigen in Aussicht, mit denen Polen—Litauen dauernd zu kämpfen hatte. Außerdem erklärte er sich bereit, Westpreußen mit Zustimmung von Papst und Kaiser vom Polenkönig als Lehen zu empfangen<sup>181)</sup>. Mit diesem Kompromißvorschlag

---

<sup>179)</sup> Herzog Friedrich selbst hatte in Siena — vorher wahrscheinlich auch in Leipzig — die Rechte studiert, sein Rat und zweiter Kanzler Dr. Dietrich von Werthern in Bologna; vgl. Gustav C. Knod, *Deutsche Studenten in Bologna* (1289—1562) (1899) Nr. 3196 und 4155. Kanzler Dr. Paul von Watt war Professor der Rechte in Leipzig gewesen; vgl. Wolfgang M. P. W. Dudžus, *Paulus von Watt. Kanzler des Hochmeisters Friedrich von Sachsen und 18. Bischof von Samland* († 1505) (Diss. Bern 1939). Die namentliche Aufzählung der übrigen gelehrten Kanzleibeamten würde zu weit führen.

<sup>180)</sup> Vgl. vorläufig zu den Privilegienzusammenstellungen und Gutachten Forstreuter — w. o. Anm. 1 — S. 45 ff.

<sup>181)</sup> Für Verhandlungen im Jahre 1504 erstmals ausgearbeitete Vorschläge: *Acta Alexandri regis Poloniae, magni ducis Lithuaniae etc.* (1501—1506). Hg. von Fryderyk Papée (*Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia* 19, 1927) Nr. 230. — Hier bewies HM. Friedrich eine bemerkenswerte Objektivität: nachdem auf Grund der Urkundenstudien festgestellt worden war, daß auch die polnischen Ansprüche auf Westpreußen fundiert waren, zeigte sich Friedrich bereit, dem Rechnung zu tragen und Westpreußen als polnisches Lehen zu verwalten: allerdings hielt er daran fest, daß die Ordensansprüche noch besser begründet wären.

zeigte sich der Hochmeister und der preußische Ordenszweig zum ersten Mal bereit, auf sein Privileg der Lehnsexemption zu verzichten — allerdings nur mit der Billigung seiner beiden Schutzherren. In der Zeit der akuten Türkengefahr glaubte Friedrich von Sachsen wohl, daß die Rückführung des Ordens zu dessen ursprünglicher Aufgabe eine ausreichende Grundlage für die Versöhnung der Interessen von Papst, Kaiser, Polen und Orden bieten konnte. Dieser Plan scheiterte an der Weigerung der Polen, Zugeständnisse zu machen und auf ihre im Zweiten Thorner Frieden errungene Position zu verzichten, zumal der Vertrag den Orden zur Hilfeleistung verpflichtete. Und die innere und äußere Bedrängnis des polnischen Reiches war doch nicht so groß, daß man bereit gewesen wäre, die Ordenshilfe zu erkaufen. Die noch ausstehende päpstliche Bestätigung des Friedensvertrages hoffte man zu erwirken<sup>182)</sup> und auf das Reich glaubte man keine Rücksicht nehmen zu müssen. Das Ergebnis der revisionistischen, aber versöhnlichen Politik Friedrichs von Sachsen war, daß das polnisch-preußische Verhältnis zu einer internationalen Angelegenheit wurde, wobei die Kurie nicht eindeutig Stellung bezog, während das Reich offen für den Orden Partei ergriff<sup>183)</sup>, obwohl der Hochmeister die Belehnung zurückgewiesen hatte. Es hatte sich praktisch ein engeres Verhältnis herausgebildet.

Albrecht von Brandenburg, der letzte Hochmeister in Preußen<sup>184)</sup>, setzte anfangs die Politik seines Vorgängers fort. So erklärte er sich auch mehrmals bereit, polnischer Lehnsman zu werden, wenn dem

---

<sup>182)</sup> So hatte z. B. Alexander VI. i. J. 1500 dem Polenkönig zur Bekämpfung der Ungläubigen Jubiläum, Kruziade und Zehnten von allen geistlichen Gütern verliehen (Livl. UB. 2, 2, Nr. 114) und diese Maßnahmen auch auf das Ordensland Preußen ausgedehnt (Ordensfoliant 23, S. 199 und 30, S. 282 ff.). Und am 11. Mai 1505 befahl Julius II. dem HM., ohne längeres Säumen dem Polenkönig das Homagium zu leisten (bereits zitiert Anm. 154). Allerdings gelang es HM. Friedrich, diese Gefahren abzuwenden. Für Einzelheiten muß ich auf meine Dissertation verweisen (s. o. Anm. 169).

<sup>183)</sup> Die Quellen zum Posener Kongreß sind bereits Anm. 161 zitiert.

<sup>184)</sup> Vgl. Erich Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg. 3 Bde. (Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven 50, 58 und 61, 1892—1895; Neudruck 1965). Belehnung und Lehnsexemption sind hier in ihrer grundsätzlichen Bedeutung nicht berücksichtigt. Zu diesen Fragen müßten die Quellen neu überprüft werden, zumal die im Anhang von Joachim publizierten Stücke die gerade hierfür wichtigen Stellen oft nur in Regestenform enthalten. Vgl. die zusammenfassende Darstellung von Walther Hubatsch, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen 1490—1568 (Studien zur Geschichte Preußens 8, 1960) S. 30—138.

Orden Westpreußen zurückerstattet würde<sup>185</sup>). Aber im Grunde lag Albrecht die behutsame, konservative, nach Möglichkeit mit den Ordens-traditionen ebenso wie mit den realen Gegebenheiten rechnende Haltung Friedrichs von Sachsen nicht. Er hat es nicht verstanden — vielleicht sogar nicht gewollt — den Frieden zu erhalten. Beeinflußt durch den abenteuerlichen Dietrich von Schönberg<sup>186</sup>) schloß er gegen Ordensidee und -tradition ein Bündnis mit den schismatischen Russen und begann den Kampf gegen Polen, der unglücklich ausging.

Nachdem es Hochmeister Albrecht auf eine militärische Machtprobe hatte ankommen lassen, waren die Grundlagen für eine friedliche und rechtliche Entscheidung zerstört. Somit entfiel die Rücksichtnahme auf das Lehnsverbot — und auch die Kurie —, so daß Albrecht schließlich dazu bereit war, sich vom Reich belehnen zu lassen, nachdem er es allerdings noch versucht hatte, die Reichsstandschaft mit dem Sitz auf dem Reichstage ohne Belehnung zu beanspruchen (dabei war es zu einem unerfreulichen Konflikt mit dem Deutschmeister gekommen). Doch als sich der Hohenzoller nunmehr entschlossen hatte, um die Belehnung anzusuchen, kam es Karl V. nicht gelegen, und seine Räte machten Schwierigkeiten. Sie erklärten, daß in der Abwesenheit des Herrschers die Belehnung nicht gut stattfinden könne, außerdem handle es sich um eine Neuerung, zu der die Zustimmung der Reichsstände eingeholt werden müßte, auch sei der Protest des Deutschmeisters zu berücksichtigen. Als den Ordensgesandten schließlich bedeutet wurde, daß der Hochmeister sowieso zur Zeit auf Hilfe nicht rechnen könne<sup>187</sup>), verzichtete Albrecht auf weitere Versuche, vom Reich Unterstützung zu erwirken, und verständigte sich mit seinem polnischen Oheim. Als weltlicher Fürst wurde er von König Sigismund mit Preußen belehnt, und damit hörte der Ordensstaat in Preußen 1525 zu existieren auf. Als dann Karl V. im Jahre 1530 den Deutschmeister als Administrator des Hochmeisteramtes seinerseits mit Preußen belehnte, konnte das die Entwicklung in Preußen nicht mehr rückgängig machen.

<sup>185</sup>) Vgl. Joachim 2 S. 30 f., 106 und 142.

<sup>186</sup>) Mit ihm beschäftigt sich ausführlich Forstreuter (s. o. Anm. 1) S. 60 ff.

<sup>187</sup>) Vgl. Joachim 3 S. 116 f. und ergänzend Hubatsch (s. Anm. 184) S. 131.

## 5. Zusammenfassung

Die Untersuchung über das staatsrechtliche Verhältnis des Ordenslandes Preußen zum deutschen Reich ging aus von den Bestimmungen der Goldenen Bulle von Rimini Friedrichs II. (1226) über die Verleihung Preußens an den Deutschen Orden und die Übertragung aller reichsfürstlichen Rechte auf den Hochmeister. Der Vergleich mit anderen Privilegien insbesondere der Befreiung aus Lehnbindungen durch den Kaiser ergab, daß es sich bei der von Edmund E. Stengel festgestellten passiven Lehnunfähigkeit des Ordens um keine Einschränkung zu dessen Ungunsten, sondern um eine Befreiung von den Territorial- und Lokalgewalten handelte, denn so war er nur Papst und Kaiser zu- und untergeordnet. Daher wurde die Bezeichnung Lehnsexemption für dieses Privileg vorgeschlagen.

Die kaiserliche Herausnahme der Ordensbesitzungen im alten Reichsgebiet aus der Lehnspyramide bietet auch die Analogie, daß Preußen zum deutschen Reich gehören konnte, ohne daß es formell zur Mark erklärt worden war, wie es in Livland geschah: es handelt sich um das gleiche Prinzip, nur die Größenordnung war verschieden: es ging nicht um begrenzte Güterkomplexe, sondern um ein großes, erweiterungsfähiges Eroberungsgebiet. Aus dieser kaiserlichen Einstellung ist auch verständlich, warum der Hochmeister zwar alle Rechte eines Reichsfürsten erhielt, aber nicht belehnt wurde.

Die Begründung der Ordensherrschaft in Preußen war auf die Unterstützung von Kaiser und Papst fundiert, also zumindest theoretisch bestens vorbereitet. Der bald darauf ausbrechende Kampf zwischen den beiden Universalgewalten ließ keine reibungslose Entwicklung zu, aber der Orden meisterte praktisch alle Schwierigkeiten und profitierte zuweilen geradezu aus dem Zwist seiner Schutzherren.

Das Kaisertum war durch die aggressive Haltung der Päpste in die Defensive gedrängt und mußte seinen Anspruch auf Oberhoheit z. B. unter Heinrich VII. besser ausdrücklich wahren, als es dem großen Staufer 1226 notwendig erschienen war. Die Lehnsexemption blieb jedoch unangefochten. Die Bezeichnung der Hochmeister Dietrich von Altenburg und Heinrich Dusemer als Reichsfürsten durch Ludwig den Bayern bedeutete keine formalrechtliche Änderung ihres Status, kann aber vielleicht als Vorbereitung dazu angesehen werden.

Der erste Versuch, die Bindung an das Reich durch die übliche Form der Belehnung zu stärken, ging auf den Luxemburger Sigmund zurück,

nachdem die Ordensherrschaft in Preußen durch Polen ernsthaft bedroht wurde. Doch schien dem Orden selbst eine formale Änderung seiner Zuordnung zum Reich mit Rücksicht auf den Papst und die allgemeine Lage unannehmbar, so daß es nur in anderen Formen — Gericht, Reichstag, Steuern — zu einer engeren Bindung kam.

Der Aufstand der preußischen Stände im Bunde mit den Polen und der anschließende Dreizehnjährige Krieg (1454—1466) gefährdete die Reichszugehörigkeit Preußens ernstlich, da im Zweiten Thorner Frieden der König von Polen anstatt des Kaisers die Stellung als weltlicher Oberherr des Deutschen Ordens in Preußen einnehmen wollte. Infolge der Schwäche sowohl des Ordens als auch des Reiches mußten die nachfolgenden Hochmeister sich beugen und diesen Friedensvertrag beschwören.

Ein Wandel trat erst ein, als der Orden an seine Spitze einen Hochmeister reichsfürstlichen Geschlechts stellte: Herzog Friedrich von Sachsen (1498—1510). In dem diplomatischen Ringen — für einen Krieg fehlte es an Mitteln — um die Befreiung von den drückenden Bestimmungen des Friedensvertrags und die Regeneration des Ordens wurden die alten Ordensprivilegien zum Rechtskampf hervorgeholt; doch blieb dieser erfolglos, denn Polen war zu keinen Konzessionen bereit, die Kurie mit ihren vielfältigen politischen Verstrickungen zeigte kein besonderes Interesse am fernen Preußen, und das Reich hatte für die alte Privilegierung mit der Lehnsexemption kein Verständnis mehr. Die Schwäche von Orden und Reich aber ließ wiederum Hochmeister Friedrich vor einem Bruch mit der Tradition und vor der Herausforderung von Papst und Polenkönig zurückschrecken, so daß er sich nicht zur Belehnung durch Kaiser Maximilian bereitfand.

Sein Nachfolger Albrecht von Brandenburg aber riskierte und verlor den Krieg, worauf er schließlich unter dem Einfluß der Reformation die Ordensherrschaft säkularisierte und sich von seinem polnischen Oheim als Herzog mit Preußen belehnen ließ.

Damit war Preußen aus dem Reichsverband ausgeschieden, dem es fast 300 Jahre in einer für den Deutschen Orden spezifischen Zuordnung ohne Lehnbindung angehört hatte.

Nachtrag zu Anm. 153: Seine These vom lehnsrechtlichen Charakter der polnischen Oberhoheit widerlegt Biskup selber: im Anhang S. 329 (Hs. f. 91<sup>a</sup>) bringt er die Erklärung von HM. Tiefen über den Unterschied zwischen der Unterordnung des Ordens und der polnischen Lehnsleute unter den König. Die Untersuchung wird nur bis 1497 geführt.